

Gesetzes-Sammlung

für
den eidgenössischen

Kanton Aargau;

enthaltend

die Gesetze, Dekrete, Verträge und Verordnungen
des Kantons Aargau,

nebst

Inhaltsverzeichnis und Anhang der wichtigeren eidgenössischen
Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, Konkordate
und Staatsverträge

von

1865 — 1869.

Fortsetzung der revidirten Ausgabe.



Sechster Band.

Aarau, 1869.

Gedruckt bei Ed. Albrecht.

No. 9. Schulgesetz.

19

§. 15. Gegenwärtige Verordnung soll nebst dem Steuerdekrete vom 31. Mai 1865 durch das Gesetzesblatt bekannt gemacht, besonders gedruckt, öffentlich angeschlagen und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Aarau, den 12. Brachmonat 1865.

No. 9.

Schulgesetz für den Kanton Aargau.

Vom 1. Brachmonat 1865.

Bekannt gemacht den 7. Brachmonat 1865.

Mit Vollziehungs-Verordnung vom 2. August 1865.

Der Große Rath des Kantons Aargau

In Vollziehung des §. 24. der Verfassung, wonach der Staat für die Bervollkommnung der Jugendbildung zu sorgen hat,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Schulbehörden.

§. 1. Die Verwaltung des gesammten Schulwesens ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes der Erziehungsdirektion übertragen, welcher ein aus sechs Mitgliedern bestehender Erziehungsrath beigeordnet wird.

§. 2. Die Mitglieder des Erziehungsrathes werden von dem Regierungsrathe ernannt. Der Erziehungsdirektor ist der Vorsitzer der Behörde.

Dem Erziehungsrathe werden zur Vorberathung und Begutachtung überwiesen:

- 1) alle auf das Schulwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Reglemente;
- 2) die Einführung und Abschaffung von Lehrmitteln für die öffentlichen Schulen;
- 3) die Einrichtung und die Lehrpläne der einzelnen Schulanstalten;
- 4) die Errichtung neuer Schulen, die Aufhebung bestehender Schulen und die Trennung oder Vereinigung von Schulgemeinden;
- 5) die Anstellung, Besoldung und Bestätigung der Lehrer, sowie die Anstellung und Besoldung der Inspektoren an den Schulanstalten des Staates.

Der Erziehungsrath kann bei seinen Berathungen einzelne Lehrer oder andere Sachverständige beziehen.

§. 3. Unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath stehen dem Erziehungsrathe folgende Befugnisse zu:

- a. er erteilt die Wahlfähigkeitszeugnisse an die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen, und entscheidet über die Wahlbestätigungen der Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeindeschulen und Bezirksschulen (§§. 7 und 8.);
- b. er stellt die Maturitätszeugnisse aus;
- c. er wählt die Mitglieder der Bezirksschulräthe (§. 4.) und die Gemeindeschulinspektoren (§. 103.);
- d. er entscheidet allfällige Streitigkeiten zwischen Lehrern und Schulbehörden;
- e. er hat das Recht, Lehrer wegen wiederholter oder grober Pflichtverletzung, unsittlicher Aufführung, verschuldeter Dienstunfähigkeit oder andauernd mangelhafter Leistungen, nach geführter Untersuchung, in ihrem Amte einzustellen und dem Regierungsrath, je nach Umständen, die Entlassung zu beantragen;
- f. er entscheidet über Schulhaus-Baufragen. (§. 33.)

§. 4. In jedem Bezirke besteht ein Bezirksschulrath von sieben Mitgliedern (§. 3. c.); derselbe bestellt sein Präsidium und den Aktuar aus eigener Mitte.

Der Bezirksschulrath überwacht und begutachtet die Verwaltung der Schulgüter, das Rechnungs- und Besoldungswesen, die Schulbauten, die Einrichtung der Schulgemeinden und die Gründung der Schulen; er behandelt die Anstände zwischen Behörden und Lehrern, untersucht die dahierigen Klagen und nimmt über diese Gegenstände die Anträge des Inspektors entgegen.

Er trifft die ihm zustehenden Wahlen bei der Besetzung der Schulpflegen; wirkt bei der Inspektion der Jahresprüfungen und bei Abhaltung der Unterrichtskurse für Arbeitslehrerinnen mit; vollzieht die von der obern Behörde erhaltenen Aufträge und erstattet der Erziehungsdirektion einen Jahresbericht.

Jedem Bezirksschulrath wird alljährlich ein Kredit erteilt.

II. Rechte und Pflichten der Lehrer.

§. 5. Nur wer im Rufe eines unbescholtenen Wandels steht und die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzt, darf im Kanton ein Lehramt bekleiden oder eine Erziehungsanstalt halten.

Körperliche Zustände, welche eine gute Schulführung unmöglich machen, schließen von der Bekleidung einer Lehrstelle aus.

Die Anstellung ist entweder eine definitive oder eine provisorische.

Definitiv können Lehrer nur nach dem zwanzigsten und Lehrerinnen nach dem achtzehnten Altersjahr angestellt werden, insofern sie die gesetzliche Wahlfähigkeit besitzen und mit gutem Erfolge ein Lehramt bereits bekleidet haben.

Lehrer, welche noch kein Lehramt bekleidet haben, oder über die Führung eines solchen nicht gut ausgewiesen sind, werden provisorisch gewählt, und erhalten drei Vierteltheile der gesetzlichen Besoldung.

Eine solche Anstellung darf nicht länger als zwei Jahre dauern und wird durch die gesetzliche Wahlbehörde während dieser Frist entweder in eine definitive umgewandelt oder als erledigt erklärt.

§. 6. Jede öffentliche Lehrstelle soll vor der Befetzung durch die Erziehungsdirektion ausgeschrieben werden.

Alle Präsentationen, und bei den Staatsanstalten die Vorschläge und Berufungen gehen an die zuständigen Wahlbehörden von der Erziehungsdirektion aus, welche auch die Wahlbestätigungspatente ausstellt. Nur die vom Regierungsrathe Gewählten erhalten ihr Wahlpatent von der Wahlbehörde selbst.

§. 7. Alle Lehrer der öffentlichen Schulen werden auf sechs Jahre gewählt und haben sich nach Ablauf dieser Zeit einer neuen Bestätigung je auf sechs Jahre zu unterziehen.

Die Bestätigung der Gemeinde- und Bezirksschullehrer wird durch den Erziehungsrath ausgesprochen, wenn über sittliche Haltung, wissenschaftliche Fortbildung und praktische Wirksamkeit des Angestellten befriedigende Ausweise der Aufsichtsbehörde vorliegen.

Erhebt die Wahlbehörde, welcher jeweilen von dem Ablauf der Amtsperiode des Lehrers Kenntniß zu geben ist, Einspruch, und findet der Erziehungsrath denselben begründet, so beschließt er die Nichtbestätigung des Lehrers. Dem Letztern steht der Recurs an den Regierungsrath zu.

Ist der Erziehungsrath mit dem Einspruche der Wahlbehörde nicht einverstanden, so legt die Erziehungsdirektion die Akten dem Regierungsrathe zum Entscheide vor.

Ueber die Bestätigung der Lehrer an Staatsanstalten entscheidet der Regierungsrath; dieselbe ist zu verweigern, wenn die Ausweise über die sittliche Haltung, wissenschaftliche Fortbildung oder praktische Wirksamkeit des Lehrers nicht befriedigend sind.

§. 8. Im Falle der Berehelichung soll jede Lehrerin, abgesehen von der gesetzlichen Amtsdauer, sofort einer neuen Wahl unterstellt werden.

Wird dieselbe wieder gewählt, so unterliegt ihre Wahl alljährlich der Bestätigung des Erziehungsrathes. (§. 7.)

§. 9. Die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen läuft von dem Tage ihrer amtlichen Wirksamkeit an und dauert bis zu dem Tage, wo ihre Verpflichtung gegen die Schule gesetzlich aufhört.

Die gesetzlichen Ferten werden zu der vorangegangenen Schulzeit gerechnet und als Theil derselben angesehen.

Dem überlebenden Ehegatten oder den Kindern eines verstorbenen Lehrers oder einer Lehrerin kommt der Genuß der Besoldung noch auf drei Monate nach dem Todestage zu.

§. 10. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden einer Lehrstelle wird entweder durch das Gesetz oder durch das Reglement bestimmt.

In Fällen, wo das Maximum der vorgeschriebenen Stundenzahl überschritten wird, ist auch die Besoldung auf so lange, als die Ueberschreitung dauert, verhältnißmäßig zu erhöhen.

§. 11. Jeder Lehrer ist, wie von der persönlichen Wehrpflicht, so auch von persönlichen Leistungen bei Gemeindegewerken und Polizeidiensten frei.

§. 12. Unvereinbar mit dem öffentlichen Lehramte sind die Beamtungen und Anstellungen des Staates und der Gemeinden. Ebenso ist damit unvereinbar die Uebernahme oder Betreibung solcher Stellen, Gewerbe und Geschäfte, welche entweder dem Lehrer die Erfüllung seiner Pflichten gegen die Schule erschweren, oder sich mit dem Charakter des Lehramtes nicht vertragen.

§. 13. Wo Lehrerstellen mit geistlichen Pfründen oder Siegristenstellen verbunden sind, kann die Erziehungsdirektion auf das Gutachten der zuständigen Behörden die beiden Stellen als unvereinbar trennen, wenn es sich zeigt, daß die Pfründe oder Siegristenstelle den Lehrer in der gleichzeitigen Erfüllung seiner Pflichten im Lehramte hindert, oder daß er die anderwärtigen Amtspflichten veräußt.

Der Organistendienst und die Leitung des Kirchengesanges kann mit jeder Lehrstelle verbunden werden.

§. 14. Wünschen Lehrer an einer Schule ihre Lehrstellen oder einzelne Unterrichtsfächer mit einander zu wechseln, oder findet die nächste Aufsichtsbehörde der Schule eine gegenseitige Versetzung derselben zum Besten der Schule nothwendig, so kann die Erziehungsdirektion eine solche Aenderung bewilligen, wenn die Betreffenden die gesetzlichen Eigenschaften besitzen.

Wo dem Regierungsrathe die Wahl zusteht, findet die Versetzung auf den Vorschlag der Erziehungsdirektion statt.

§. 15. Bei eingetretener Altersschwäche, andauernder Kränklichkeit oder einem andern diensthinderlichen Gebrechen von Lehrern spricht der Regierungsrath, auf die gutächlichen Berichte der Aufsichtsbehörden, die Entlassung derselben aus.

Lehrer, die wegen Altersschwäche entlassen werden, erhalten, insofern und auf so lange sie kein entsprechendes Auskommen haben, auf den gutächlichen Bericht der Aufsichtsbehörden einen jährlichen Rücktrittsgelalt. Derselbe wird vom Regierungsrathe bestimmt, und beträgt im Mindestbetrage halb so viel und im Höchstbetrage doppelt so viel Prozente der Besoldung, als der Entlassene Dienstjahre im Kanton aufzuweisen hat.

Wohlverdienten Lehrern, die aus andern Gründen, als Altersschwäche, entlassen worden sind, und die kein entsprechendes Auskommen haben, kann der Regierungsrath eine Aversalsumme zuerkennen. Diese ist nach der Dienstzeit und den Leistungen des Entlassenen zu bemessen.

Der Staat übernimmt die diesfälligen Auslagen.

§. 16. Hat die Ausschreibung einer erledigten oder neu errichteten Lehrstelle keine gesetzlich befähigte Bewerbung zur Folge, so wird die Schule einstweilen von einem Schulverweser versehen.

Die diesfällige Anstellung geschieht, nach erfolgten Ausweisen und unter Mitwirkung der Erziehungsdirektion, durch die ordentliche Wahlbehörde.

Einem Schulverweser kommen für die Zeit der Amtsführung zwei Drittheile der Besoldung zu.

§. 17. Wenn infolge von Urlaub eine bloß einstweilige Fürsorge für die Schule nöthig wird, so stellt die Schulpflege, nach Einvernahme des Lehrers, einen Stellvertreter an und macht sofort dem Inspektorate davon Anzeige.

Ist eine solche Stellvertretung auf länger als vier Wochen nöthig, oder eine Wiederholung derselben vorauszusehen, so muß dafür die Genehmigung der Erziehungsdirektion eingeholt werden.

Die Entschädigung dieser Stellvertretung wird durch gegenseitige Uebereinkunft und, wo sie nicht möglich, durch die Aufsichtsbehörde bestimmt.

Wird eine einstweilige Stellvertretung durch Erkrankung oder Tod nöthig, so liegt die Entschädigung des Stellvertreters demjenigen ob, welche nach Gesetz an die Lehrerbefoldung beizutragen haben.

§. 18. In Nothfällen können die Lehrer bei dem Präsidenten der Aufsichtsbehörde einen Urlaub bis auf zwei Schultage nachsuchen. Für

längere Zeit, oder wenn das Urlaubsgesuch während eines halben Jahres wiederholt wird, ist die Erlaubniß bei der Behörde selbst einzuholen.

Wenn der Urlaub die Zeit von sechs Schultagen übersteigt, so muß der Unterricht auf Kosten des Beurlaubten durch Stellvertretung versehen werden.

§. 19. Lehrer, welche ihre Entlassung wünschen, haben ihr Begehren der Aufsichtsbehörde zu Handen der Wahlbehörde, an Staatsanstalten der Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungsrathes einzureichen.

Bei den Staatsanstalten spricht der Regierungsrath, bei den übrigen Schulen die Erziehungsdirektion die Entlassung aus.

Wird der Lehrer vor Ende des halben Jahres entlassen, so hört mit dem Tage seines Austrittes der Bezug der Besoldung auf, und die Aufsichtsbehörde sorgt für die einstweilige Stellvertretung desselben in der Schule.

§. 20. Klagen gegen Lehrer werden bei der nächsten Aufsichtsbehörde angebracht und von dieser, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Behörde, nach Maßgabe ihrer Befugniß erledigt.

Betrifft die Klage wiederholte oder grobe Pflichtversäumniß, unsittliche Aufführung, verschuldete Dienstunfähigkeit oder andauernd mangelhafte Leistungen, so ist sie bei dem Erziehungsrathe anhängig zu machen und von diesem zu erledigen, oder mit den entsprechenden Anträgen an den Regierungsrath zu bringen. Das Recht der Entlassung steht allein der letztern Behörde zu.

Die vorläufige Einstellung kann auch von den Aufsichtsbehörden (§§. 3, 4 und 92.) angeordnet werden.

§. 21. Mit Ausnahme der Arbeitslehrerinnen sind alle Lehrer und Lehrerinnen, welche vom Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes an im Kanton neu angestellt werden, verpflichtet, dem aargauischen Lehrer-Pensionsverein beizutreten.

Der Verein erhält alljährlich einen Staatsbeitrag, dessen Verwendung der Regierungsrath nach eingeholtem Gutachten des Vereins bestimmt.

Die Statuten des Vereins unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

§. 22. Zur praktischen Fortbildung besteht für die Lehrer der Gemeindeschulen eines jeden Bezirkes eine Konferenz.

Diese Konferenzen werden von einem selbstgewählten Vorsteher geleitet. Sie versammeln sich jährlich wenigstens viermal und ihr Besuch ist obligatorisch.

Die Arbeitslehrerinnen treten ebenfalls in Bezirkskonferenzen zusammen, welche von der Oberlehrerin geleitet werden.

§. 23. Jede Bezirkskonferenz hat eine pädagogische Lesebibliothek, deren Anschaffungen, Benützung und Verwaltung sie selbst bestimmt.

An die Unterhaltung derselben sind die Jahresbeiträge der Mitglieder, die Bußgelder und ein jährlicher Beitrag der Erziehungsdirektion zu verwenden. An die Konferenz der Arbeitslehrerinnen wird zu gleichem Zwecke ein Beitrag verabreicht.

Die diesfälligen Jahresrechnungen sind von den Konferenzen zu passiren und durch den Bezirksschulrath der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

§. 24. Sämmtliche Lehrer und Inspektoren der öffentlichen Schulen des Kantons, nebst den Vorstehern der Bezirkskonferenzen, bilden die Kantonalkonferenz.

Dieselbe hat zur Aufgabe die Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit des Lehrerstandes und die Begutachtung gemeinsamer Angelegenheiten der Schule an die Oberbehörden.

Die Konferenz versammelt sich jährlich wenigstens einmal an einem von ihr selbst bestimmten Orte.

Sie hat das Recht, nach den Berathungsgegenständen über das höhere und niedere Schulwesen sich in verschiedene Sektionen zu theilen.

III. Die Unterrichtsanstalten.

A. Die Gemeindeschule.

§. 25. In jeder Gemeinde oder Ortschaft, welche mehr als eine halbe Stunde von der nächstgelegenen Schule entfernt ist und vierzig schulpflichtige Kinder zählt, soll eine Gemeindeschule bestehen.

Keine Gemeinde ist gehalten, Kinder, welche in einer andern Gemeinde wohnen, in die Gemeindeschule aufzunehmen.

§. 26. Wenn eine Gemeinde oder Ortschaft bei minderer Kinderzahl oder bei geringerer Entfernung die Trennung vom bisherigen Schulverbande zur Errichtung einer neuen Schule verlangt, so kann diese Trennung und die Errichtung einer eigenen Schule nur vom Regierungsrathe ausgesprochen werden.

Ebenso entscheidet der Regierungsrath über die Trennung und Zueitheilung einer Ortschaft von einer Schule zu einer andern Schule.

§. 27. Wo bei einer Zahl von weniger als dreißig schulpflichtigen Kindern, und bei geringerer Entfernung als eine halbe Stunde, eigene Gemeindefschulen bestehen, können sie ebenfalls nur vom Regierungsrathe aufgehoben werden.

§. 28. Wenn in einer Gemeinde die Zahl der schulpflichtigen Kinder vier Jahre nach einander auf achtzig steigt, so muß eine zweite Schule errichtet werden.

Bei jeder weiteren Vermehrung der schulpflichtigen Kinder einer Gemeinde um achtzig ist jedes Mal eine neue Schule zu errichten.

§. 29. Wenn die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schulgemeinde während vier Jahren nach einander auf sechzig und darunter hinabstinkt, so können die bisher bestandenen Successivschulen oder auch die Parallelschulen der Gemeinde vom Regierungsrathe in eine Gesamtschule vereinigt werden.

§. 30. Wenn in einer Ortschaft wegen großer Entfernung vom Schulorte oder wegen Beschränktheit des Weges entweder die Errichtung einer eigenen Schule auch bei weniger als vierzig Kindern nothwendig wird, oder die Zuthellung ihrer schulpflichtigen Kinder zu einer andern, näher und besser gelegenen Schule thunlich erscheint; es gehen aber einer solchen Ortschaft für das Eine wie das Andere die erforderlichen Mittel ab, so soll derselben die Erstellung und Unterhaltung einer angemessenen Schuleinrichtung durch eine außerordentliche Staatsunterstützung und einen entsprechenden Beitrag der übrigen Schulgemeinde ermöglicht werden.

Ueber eine solche Schuleinrichtung und die von Seite des Staates, der Gemeinde und der Ortschaft zu leistenden Beiträge wird der Regierungsrath jeweilen dem Großen Rathe ein besonderes Dekret vorlegen.

§. 31. Von jeder Schulgemeinde muß, wenn sich im Schulorte kein angemessenes Schullokal vorfindet, ein hiezu passender Bau erstellt werden, dessen Einrichtung, Unterhaltung und Beheizung der Gemeinde obliegt.

§. 32. Um die Gemeinden in den Ausgaben für Schulhäuser, Befoldungen und die übrigen Bedürfnisse ihres Schulwesens zu erleichtern, werden die vorhandenen Parallelschulen in solchen Gemeinden, wo die örtliche Ausdehnung derselben es gestattet, in eine einzige Gemeindefschule vereinigt.

Ueber die Bethelligung der verschiedenen Schulgüter der Gemeinden an den Schulausgaben, sowie über die Ordnung der übrigen Verhältnisse, welche in solchen Fällen zu berücksichtigen sind, wird das Reglement das Angemessene bestimmen.

§. 33. Ueber das Bedürfniß des Neubaus, der Erweiterung und Veränderung, ebenso über die Zulässigkeit der Verwendung von Räumlichkeiten der Schulhäuser zu andern, als zu Schulzwecken, entscheidet der Erziehungsrath.

Zur Erweiterung oder wesentlichen Veränderung vorhandener Schulhäuser, sowie beim Umbau der zu Schulhäusern bestimmten Gebäude ist der Bauplan, und bei Neubauten der Bauplatz und der Bauplan der Genehmigung des Erziehungs Rathes zu unterstellen.

§. 34. Wird in einer Gemeinde die für nöthig erklärte Erweiterung oder Verbesserung eines bestehenden Schullokales, oder die Erstellung eines neuen Schulhauses über den festgesetzten Termin verzögert, so wird der Gemeinde von dem Regierungsrathe die endliche Frist bestimmt, bis zu welcher die erforderlichen Bauten ausgeführt werden müssen.

§. 35. Der Regierungsrath wird die Gemeinden, welche es bedürfen, auf ihr Ansuchen, für die Erbauung eines neuen, sowie für beträchtliche Erweiterung oder Verbesserung eines schon vorhandenen Schulhauses, nach vorhergegangener Erfüllung der in §. 33. angegebenen Bedingungen, mit einem dem Umfange des Baues und den Vermögensverhältnissen der Gemeinde und ihrer Einwohner angemessenen Beiträge unterstützen, welcher jedoch im einzelnen Falle die Summe von fünfundsanzighundert Franken nicht übersteigen darf.

Innere Einrichtung der Gemeindefschule.

§. 36. Die Gemeindefschule hat den Zweck, in Verbindung mit der häuslichen Erziehung der Jugend die Grundlagen zur religiös-sittlichen, geistigen und bürgerlichen Bildung zu ertheilen.

§. 37. Die Unterrichtsgegenstände der Gemeindefschule sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Sprachunterricht, Rechnen, Messen, Zeichnen und Gesang, nebst dem in den eingeführten Lehr- und Lesebüchern vorgeschriebenen Realunterricht. Außerdem sollen in den Gemeindefschulen entsprechende Leibesübungen eingeführt werden, wobei für die männliche Jugend die Vorbereitung zu den Waffenübungen zu berücksichtigen ist.

§. 38. In der Gemeindefschule werden entweder alle Klassen der schulpflichtigen Kinder vereinigt und von einem Lehrer unterrichtet (Gesamtschule), oder es wird der Unterricht stufen- und klassenweise von mehreren Lehrern ertheilt (Successivschule); in welchem Falle eine angemessene Vertheilung der Klassen unter die Lehrer stattfinden soll. Wegen zu großer Schülerzahl, oder wenn eine Trennung nach den Geschlechtern

stattfinden soll, können in einer Gemeinde mehrere neben einander laufende Schulen errichtet werden (Parallelschulen).

§. 39. Der Unterricht an der Gemeindefschule wird in acht Jahreskursen ertheilt, welche jeweilen mit dem Monat Mai ihren Anfang nehmen. Das Sommerhalbjahr (Sommerschule) dauert vom ersten Mai bis in den Weinmonat, und das Winterhalbjahr (Winterschule) vom Wintermonat bis in den April.

In den sechs ersten Klassen (sechs ersten Jahreskursen) soll eine gründliche Bildung in den Elementen der Unterrichtsgegenstände angestrebt werden.

Die beiden letzten Klassen (zwei letzten Jahreskurse) erhalten einen für sich abgeschlossenen Lehrkurs, und zu dem Zwecke eine eigene, von den untern Klassen möglichst getrennte Unterrichtszeit. Die Bedürfnisse des praktischen Lebens sind neben dem allgemeinen Bildungszwecke zu berücksichtigen, und ist auch der Unterricht in den bezüglichen Fächern diesen Bedürfnissen entsprechend für Knaben und Mädchen besonders einzurichten.

§. 40. Jedes im Kanton wohnende Kind, welches bis zum 1. Mai das siebente Altersjahr zurückgelegt hat, oder es bis zum 1. Wintermonat zurücklegen wird, ist mit dem Beginn des Schuljahres zum Besuch der Gemeindefschule verpflichtet und hat in derselben bis zum Schlusse des achten Schuljahres zu verbleiben.

Einzelne Ausnahmen von dieser Verpflichtung kann, bei geistiger und körperlicher Schwäche des Kindes, die Schulpflege gestatten.

Kinder, welche das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, dürfen nicht in die Schule aufgenommen werden.

§. 41. Von der Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen Gemeindefschule sind ausgenommen: die Kinder, welche entweder nicht bildungsfähig, oder nicht vollsinnig sind, oder nach §. 67. von ihren Eltern oder Pflegeeltern, oder durch Hauslehrer, oder in einer Privat-Lehranstalt, oder auch bereits in einer höheren öffentlichen Schule unterrichtet werden.

Fallen diese Bedingungen während des Alters der Schulpflichtigkeit (§. 40.) dahin, so tritt das Kind wieder in die Gemeindefschule ein.

§. 42. In der Regel gehören die Kinder in die Schule derjenigen Gemeinde, in welcher sie oder ihre Eltern und Pflegeeltern sich aufhalten. Ausnahmefälle werden durch das Reglement bestimmt.

Schulpflichtige Kinder herumziehender Eltern sind in der Heimaths- oder Wohnortsgemeinde zum gesetzlichen Besuche der Schule zu verhalten,

insofern sie von den Eltern nicht in einer andern Schule untergebracht werden.

§. 43. Wenn ein Kind nach dem vollendeten sechsten Jahreskurse sich über den Besitz der reglementarisch vorgeschriebenen Kenntnisse ausweist, so wird dasselbe in die oberen Klassen aufgenommen.

Kann ein Kind nicht in die oberen Klassen aufgenommen werden, so hat es gleichwohl noch bis zum Schlusse des achten Schuljahres in der Gemeindefschule zu verbleiben.

Kinder, welche in höhere Lehranstalten eintreten, können schon vor Ablauf des sechsten Schuljahres die Entlassung aus der Gemeindefschule verlangen.

§. 44. Die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden an den Gemeindefschulen beträgt im Sommer für die sechs ersten Schuljahre fünfzehn und für die zwei letzten Schuljahre zwölf Stunden; im Winter für die zwei ersten Schuljahre achtzehn und für die folgenden Schuljahre vierundzwanzig Stunden.

Die zum Besuch der Arbeitsschule verpflichteten Mädchen sollen im Sommer wenigstens fünfzehn und im Winter wenigstens siebenundzwanzig wöchentliche Schulstunden erhalten.

Die Lehrer sind im Sommer zu höchstens siebenundzwanzig und im Winter zu höchstens sechsunddreißig wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet.

§. 45. Die Gemeindefschulen sollen ausschließlich auf Grundlage des Klassensystems eingerichtet werden.

Der Realunterricht ist von Anfang an mit dem sprachlichen Unterrichte zu verbinden und daher der stufenmäßig geordnete Lehrstoff dieser Fächer in die sprachlichen Lesebücher aufzunehmen.

§. 46. Alle Lehrmittel der Gemeindefschule, sowohl die für die Schule, als die für die Schüler im Einzelnen, werden aus der Schulkasse angeschafft. Wo eine Schule mehrere Schulgüter hat, leistet jede Klasse ein verhältnismäßiges Betreffniß.

Die Kinder erstatten den Betrag der von ihnen bezogenen Lehrmittel der Schulkasse wieder zurück. Den armen Schulkindern werden sie unentgeltlich verabfolgt.

Unter den Lehrmitteln der Schüler sind nicht ihre besondern Ausrüstungsgegenstände, unter den Anschaffungen für die Armen hingegen auch die Arbeitsstoffe und Werkzeuge für die Arbeitsschule verstanden.

§. 47. Die Schulzeit für den Unterricht in der Gemeindefschule dauert das ganze Jahr, mit Ausnahme von zehn Wochen Ferien, welche von der Schulpflege, auf den Vorschlag der Lehrer und unter Anzeige

an den Inspektor, bestimmt werden und für die Landschulen auf die Zeiten der beträchtlicheren Landarbeiten zu verlegen sind.

Der Stundenplan ist also einzurichten, daß die Schüler nicht mit zu viel aufeinander folgenden Stunden überhäuft werden und jede Woche wenigstens einen halben Tag vom Schulunterrichte frei sind. Auch ist durch Verständigung zwischen Schulpflege und Pfarramt dafür zu sorgen, daß der kirchliche Religionsunterricht und der Gottesdienst außer die Unterrichtsstunden der Schule fallen.

§. 48. Alljährlich am Ende der Winterschule wird die öffentliche Hauptprüfung mit allen Schülern der Gemeindegemeinschaft vorgenommen, in- folge welcher, auf den schriftlichen Vorschlag des Lehrers, die Beförderungen und Entlassungen durch die Schulpflege, unter Genehmigung des Inspektors, stattfinden.

Die Arbeitsschulen.

§. 49. In sämtlichen Schulgemeinden bestehen für die schulpflichtigen Mädchen Arbeitsschulen, welche einen Bestandtheil der Gemeindegemeinschaft bilden und, besondere Vorschriften ausgenommen, auch unter den gleichen gesetzlichen Bestimmungen stehen, die für die Gemeindegemeinschaft überhaupt gelten.

§. 50. Jedes Mädchen ist mit dem Beginn seines dritten Schuljahres bis zur gesetzlichen Entlassung aus der Gemeindegemeinschaft zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

§. 51. Der Unterricht in den Arbeitsschulen umfaßt: Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist strenge darauf zu halten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und häuslicher Sinn gewöhnen. Kunstarbeiten dürfen erst dann zugelassen werden, wenn sich die Schülerinnen die nöthige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten angeeignet haben.

Die Schülerinnen werden, je nach ihrer Zahl, in einer oder in mehreren Abtheilungen besonders unterrichtet.

Bei mehr als dreißig Schülerinnen müssen zwei, bei mehr als sechzig drei, und so bei je dreißig Schülerinnen mehr weitere Abtheilungen gemacht werden.

Jede Abtheilung soll während des Sommerhalbjahres wöchentlich wenigstens drei, und während des Winterhalbjahres wöchentlich wenigstens sechs Stunden Unterricht in den weiblichen Handarbeiten erhalten.

Der Stundenplan wird den Arbeitsunterricht der Mädchen soviel möglich auf dieselbe Zeit verlegen, in welcher den Knaben der für ihre besondere Ausbildung bestimmte Unterricht ertheilt wird.

§. 52. Jede Gemeinde giebt zu ihrer Arbeitsschule, außer der Besoldung der Lehrerin, ein eigenes, angemessenes, entsprechend eingerichtetes Lokal, nebst Beheizung.

Denjenigen Gemeinden, welche es bedürfen (§. 82.), leistet der Staat an die Besoldung einen angemessenen Beitrag, der aber die Hälfte der gesetzlichen Besoldung nicht übersteigen darf.

§. 53. Nur wer nebst den übrigen Ausweisen im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses ist, kann als Lehrerin an einer Arbeitsschule angestellt werden.

Die Wahlfähigkeitszeugnisse für Arbeitslehrerinnen werden nach abgelegter befriedigender Prüfung von dem Erziehungsrathe ausgestellt.

Für die Wahl gelten die für andere Lehrstellen der Gemeindegemeinschaft vorgeschriebenen allgemeinen Bestimmungen.

Die Fortbildungsschulen.

§. 54. Wenn eine oder mehrere Gemeinden neben der allgemeinen verbindlichen Gemeindegemeinschaft (§. 25.) für die schulpflichtige Jugend eine Fortbildungsschule errichten wollen, so sind dafür folgende Grundsätze maßgebend:

- a. die Schule besteht aus zwei oder drei Klassen, jede mit einem einjährigen Kurs; der Eintritt in die Schule erfolgt nach bestandener Prüfung mit dem vollendeten fünften, und wenn die Schule nur zwei Klassen hat, mit dem zurückgelegten sechsten Schuljahre (§. 39.);
- b. die Unterrichtsgegenstände sind in erweitertem Umfange diejenigen der Oberklassen der Gemeindegemeinschaften und sollen vorzugsweise die für Landwirthe, Handwerker und Gewerbetreibende nöthigen Kenntnisse berücksichtigen; zudem muß auch Unterricht in der französischen Sprache ertheilt werden;
- c. die Stundenzahl der Schüler soll im Sommer wenigstens achtzehn und höchstens vierundzwanzig, und im Winter wenigstens vierundzwanzig Stunden wöchentlich betragen, jedoch mit Ausschluß des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten.

Die Lehrer sind im Sommer zu höchstens achtundzwanzig, und im Winter zu höchstens drei und dreißig wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Einzelne Fächer können auch Hilfslehrern übertragen werden.

§. 55. An die Kosten der Gründung einer Fortbildungsschule (Erstellung und Ausrüstung des Lokals, Anschaffung der Lehrmittel etc.), insofern sie von der Gemeinde durch Steuern oder freiwillige Beiträge aufgebracht werden müssen, leistet der Staat einen einmaligen Beitrag von tausend Franken.

§. 56. Die Erziehungsdirektion kann solche Gemeinden, in welchen eine Fortbildungsschule eingerichtet ist, von der Verpflichtung entlassen, die zwei oberen Klassen der gewöhnlichen Gemeindeschule fortzuführen.

In diesem Falle wird der Besuch der Fortbildungsschule im Sinne des §. 40. verbindlich. Es kann jedoch alsdann die Schulpflege Schüler von einzelnen Fächern befreien.

§. 57. Gegen ein durch Reglement in seinem Höchstbetrage festzusetzendes mäßiges Schulgeld steht der Besuch einer Fortbildungsschule auch Kindern solcher Gemeinden offen, welche dieselbe nicht mitbegründet haben oder nicht mitunterhalten. Dieses Schulgeld ist mit Rücksicht auf die Leistungen, welche den die Schule unterhaltenden Gemeinden obliegen, durch den Erziehungsrath für jede Schule innerhalb des reglementarischen Spielraumes besonders zu bestimmen.

§. 58. Wenn Gemeinden oder einzelne Bürger Schulen zur Fortbildung der aus der Gemeindeschule entlassenen Jugend errichten wollen, so wird der Staat die Entstehung und zweckmäßige Einrichtung derselben fördern und für ihre Unterstützung alljährlich einen angemessenen Kredit aussetzen.

Die Fabriksschulen.

§. 59. Jeder Fabrikhaber, welcher schulpflichtige Kinder in Arbeit stellt und sie nicht in die gewöhnliche Gemeindeschule schickt, ist verpflichtet, für dieselben eine besondere Schule unter einem wahlfähigen Lehrer und einer wahlfähigen Arbeitslehrerin, entweder aus sich allein, oder in Verbindung mit andern nahen Fabrikbesitzern, zu errichten, die jedes schulpflichtige Fabrikkind zu besuchen hat. (§§. 2 und 3. des Gesetzes vom 16. Mai 1862.)

Das Lehrpersonal einer Fabriksschule wird nach den für die Gemeindeschule geltenden Vorschriften von dem Fabrikbesitzer gewählt.

§. 60. Die Fabriksschule hat den Umfang und die Einrichtung der zwei oberen Klassen der Gemeindeschule. (§. 39.)

Mit derselben ist für die Mädchen eine ihrer Unterrichtsstufe entsprechende Arbeitsschule verbunden.

§. 61. Der Unterricht der beiden Klassen ist getrennt und wird für jede im Sommer und Winter wöchentlich in zwölf Stunden erteilt.

Ein für die Fabriksschulen von dem Regierungsrathe zu erlassendes Reglement wird die Anordnung der Unterrichtszeit, die Klasseneinteilung, die Lehrerbefolgung und die übrigen besondern Beziehungen dieser Schulen näher bestimmen.

§. 62. Die Herstellung, Unterhaltung und Beheizung eines angemessenen Schullokales, die Befolgung des Lehrers und der Arbeitslehrerin, die Anschaffung sämtlicher Lehrmittel und Geräthschaften, sowie alle mit der gesetzlichen Einrichtung und Erhaltung der Schule verbundenen Unkosten werden von dem Fabrikbesitzer allein getragen.

Es darf den Kindern für die Kosten der Schule, der Lehrmittel und des Unterrichtes auf keine Weise und unter keinerlei Namen ein Abzug von ihrem Lohne gemacht, noch auch ein Schulgeld abgefordert werden.

§. 63. Die Fabriksschulen gehören zur Klasse der Gemeindeschulen und es gelten daher für sie in allen übrigen Beziehungen diejenigen Vorschriften, welche für die Gemeindeschule überhaupt aufgestellt sind.

Die Kleinkinderschulen.

§. 64. Die Kleinkinderschule hat den Zweck, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter auf naturgemäße Weise zu pflegen und zu fördern. Die hiebei zu beobachtenden Grundsätze bestimmt das Reglement.

§. 65. Diese Schulen stehen unter der Aufsicht der ordentlichen Schulbehörden. Der Besuch ist unverbindlich.

§. 66. Gemeinden, Vereine oder Privaten, welche eine solche Schule errichten wollen, haben für die Befolgung einer Lehrerin, für die Herstellung und Beheizung eines geeigneten Lokales und die nöthigen Lehr- und Bildungsmittel zu sorgen. Im Falle der Bedürftigkeit leistet der Staat an diese Schulen einen angemessenen Beitrag.

Der Privatunterricht.

§. 67. Es ist in Ausnahme des Grundsatzes von §. 40. Eltern und Vormündern gestattet, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, statt sie in die

Gemeindeschule zu schicken, selbst zu unterrichten, oder durch einen Hauslehrer, oder auch in einer Privatanstalt unterrichten zu lassen, sofern dieses auf eine den gesetzlichen und reglementarischen Forderungen des öffentlichen Unterrichtes entsprechende Weise geschieht.

Wer aber von dieser Ausnahme Gebrauch machen will, ist gehalten, der Schulpflege für sich und zu Händen der Lehrer und des Inspektors hievon Kenntniß zu geben.

Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, haben die öffentliche Jahresprüfung der Gemeindeschule mitzubestehen; Privatschulen werden, wie Gemeindeschulen, alljährlich einer öffentlichen Prüfung unterstellt.

Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht wird auf gehörigen Ausweis durch die Erziehungsdirektion ausgestellt.

An Privatlehranstalten dürfen nur wahlfähige Lehrer Unterricht ertheilen.

§. 68. Zeigt es sich, daß, trotz erhaltener Weisung, die Kinder mangelhaft oder faumfelig unterrichtet werden, oder daß Lehrer ihrer Aufgabe nicht gewachsen sind, so wird das Inspektorat die Aeltern oder Vormünder dazu verhalten, daß sie die Kinder in die öffentliche Gemeindeschule schicken.

Das Schulgeld.

§. 69. Schulkinder, deren Eltern in der Gemeinde nicht steuerpflichtig sind, oder deren Vermögen in einer andern Gemeinde versteuert wird, zahlen ein halbjährliches Schulgeld bis auf fünf Franken, Arme aber von höchstens einem Franken.

Handhabung des Schulbesuches.

§. 70. Vor Anfang eines jeden Schuljahres übergeben der Gemeinderath und das Pfarramt der Schulpflege das Verzeichniß der schulpflichtig gewordenen Kinder und diese stellt davon ein Doppel dem Lehrer und eines dem Inspektor zu.

Wenn schulpflichtige Kinder im Verlaufe des Schuljahres in einer Gemeinde wohnhaft werden, so haben Gemeinderath und Schulpflege in gleicher Weise für sofortigen Schulbesuch derselben zu sorgen.

§. 71. Kein schulpflichtiges Kind, das in die Schule aufgenommen worden, darf ohne genügende Ursache oder Erlaubniß einzelne Stunden oder Tage, oder gar längere Zeit aus der Schule wegbleiben.

Als genügende Entschuldigungsgründe gelten nur Krankheiten und die vom Reglemente bezeichneten Nothfälle, welche aber binnen acht Tagen angezeigt und erwiesen werden müssen.

§. 72. Jeder Lehrer führt ein Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder, in welchem er die Abwesenheit und den Entschuldigungsgrund für jeden halben Tag anmerkt.

Ein versäumter halbtägiger Unterricht bildet eine Versäumniß.

Das Verzeichniß der Versäumnisse ist alle Monate der Schulpflege auf ihre ordentliche Sitzung vorzulegen und auch dem Inspektor abschriftlich zuzustellen.

Werden von Kindern wiederholt einzelne Unterrichtsstunden versäumt, so ist dieses ebenfalls auf dem Verzeichnisse zu bemerken.

§. 73. Versäumnisse, die nicht binnen acht Tagen genügend (§. 71.) entschuldigt werden, sind als unentschuldigt anzusehen.

Für jede unentschuldigte Versäumniß werden die betreffenden Eltern oder deren Stellvertreter von der Schulpflege binnen acht Tagen nach Empfang des Absenzenverzeichnisses zur Verantwortung gezogen und nach Maßgabe der Umstände bestraft.

Die Schulpflege kann während der Dauer der Sommerschule monatlich nur bis auf sechs und halbjährlich nur bis auf zwölf, während der Dauer der Winterschule monatlich nur bis auf sechs und halbjährlich nur bis auf fünfzehn unentschuldigte Versäumnisse (§. 72.) eines Kindes bestrafen.

Sobald die unentschuldigten Versäumnisse eines Kindes diese Zahl während der Dauer des Schulhalbjahres überschreiten, wird die Schulpflege die weiteren unentschuldigten Versäumnisse desselben allmonatlich dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zur Bestrafung verzeigen, und dieser hernach die Schulpflege von der Abwandlung in Kenntniß setzen.

Im Falle erster Verschuldung in einem Schulhalbjahre kann die Schulpflege straffällige Versäumnisse eines Monats, welche drei nicht übersteigen, mit einem Verweis bestrafen.

§. 74. Die Schulpflege belegt jede straffällige Versäumniß von einem halben Tage mit einer Strafe von zwanzig bis sechzig Rappen, und im Falle der Armuth mit einer entsprechenden Gefangenschaft in der Gemeinde, der Präsident des Bezirksgerichtes aber mit einer Strafe von siebenzig Rappen bis zwei Franken, und im Falle der Armuth mit einer entsprechenden Gefangenschaft im Bezirkshauptorte.

Letztere soll bei öftern Wiederholungsfällen gegen Fehlbare ohne Unterschied ausgesprochen werden.

Die Geldstrafen werden durch den Schulpfleger, die Gefängnißstrafen der Schulpflege durch den Gemeindeammann, und die des Gerichtspräsidenten durch das Bezirksamt vollzogen.

Bei beharrlicher Vernachlässigung des Schulbesuches sollen die Bestimmungen der §§. 213, 327 und 380. des bürgerlichen Gesetzbuches zur Anwendung kommen.

Die von der Schulpflege verhängten Geldbußen fallen in die Gemeindschulkasse.

§. 75. Zur genauen Ueberwachung der Strafabwandlung wird die Schulpflege jedes Mal die Jahresrechnung des Schulpflegers mit den Strafverzeichnissen vergleichen und derselben ihre allfälligen Bemängelungen beifügen.

Uebrigens hat die Schulpflege sowohl dem Inspektor, als dem Bezirksschulrathen jeden Monat ein Verzeichniß der abgewandelten, wie der gerichtlich verzeigten (§. 73.) straffälligen Versäumnisse einzureichen.

Nach jedem Quartal stellt der Bezirksschulrath der gesetzlich vorgeschriebenen Oberbehörde eine Uebersicht der gerichtlich verzeigten Versäumnisse zu.

§. 76. Wenn Lehrer und Schulbehörden obigen Bestimmungen zuwiderhandeln, so hat sie die Erziehungsdirektion zur Verantwortung zu ziehen und im Wiederholungsfalle dem Regierungsrathe zu verzeigen.

Dieser wird die Schuldigen das erste und zweite Mal mit Ordnungsbußen belegen, und bei nochmaliger Wiederholung ihrer Stellen entlassen.

Gegen säumige Gemeindeammänner und Gerichtspräsidenten ist nach den gesetzlichen Vorschriften über Beaufsichtigung derselben zu verfahren.

Die Wahlfähigkeit der Lehrer.

§. 77. Wer an einer Gemeindschule mit definitiver Anstellung eine Lehrstelle bekleiden will, muß, außer den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen (§. 5.), im Besitze eines Wahlfähigkeitszeugnisses sein.

Die Wahlfähigkeit ist mit den erforderlichen Ausweisen bei der Erziehungsdirektion nachzusuchen, und wird entweder durch eine genügend bestandene Prüfung oder durch sonst beurkundete zureichende Tüchtigkeit erworben.

§. 78. Der Erziehungsrath läßt alljährlich mit sämmtlichen Bewerbern um Lehrstellen an Gemeindschulen durch eine besondere Prüfungskommis-

sion eine, oder, so oft es die Umstände erfordern, mit einzelnen Bewerbern besondere Prüfungen vornehmen.

Wer eine solche Prüfung besteht, erhält von dem Erziehungsrathe ein Wahlfähigkeitszeugniß, mit der Erklärung, daß er genügend oder sehr gut für die Ausübung des Lehramtes an einer Gemeindschule des Kantons befähigt sei.

Bei vorzüglichen theoretischen und praktischen Ausweisen kann die Erziehungsdirektion die Prüfung ganz oder theilweise erlassen.

Bewerber für Lehrerstellen an Fortbildungsschulen haben eine besondere Wahlfähigkeitsprüfung zu bestehen.

§. 79. Die Wahlfähigkeitszeugnisse haben höchstens auf sechs Jahre Gültigkeit und müssen stets vor Ablauf ihrer Gültigkeit erneuert werden.

Die Erneuerung geschieht auf ein Gutachten der Schulpflege und des Inspektors durch den Erziehungsrath entweder sofort, oder infolge einer abermaligen Prüfung, oder nach Besuch eines Wiederholungskurses im Seminar.

Es bedürfen dieser Erneuerung nicht mehr Lehrer, welche dieselbe im Laufe von zwölf Amtsjahren schon zweimal auf sechs Jahre erlangt und, bei würdigem Wandel, die Behörden fortwährend durch ihre Leistungen befriedigt haben. Sie genießen jedoch diese Begünstigung nur so lange, als sie die beiden letzten Bedingungen erfüllen.

Wahl, Besoldung und Staatsbeitrag.

§. 80. Die Lehrer der Gemeindschulen werden auf den gutachtlichen gemeinsamen Vorschlag der Schulpflege und des Gemeinderathes von der Schulgemeinde gewählt.

Wünscht die Gemeinde, auf erhaltene Kenntniß vom Erfolg der Ausschreibung, die erledigte Stelle durch Berufung zu besetzen, so wird der Gemeinderath die ausersehenen Kandidaten, mit einem Gutachten der Schulpflege, der Erziehungsdirektion noch nachträglich behufs der Wahlpräsentation anmelden.

Wird die Wahl weder aus den Angemeldeten, noch durch Berufung vorgenommen, so hat die Wahlbehörde die diesfälligen Gründe der Erziehungsdirektion mitzutheilen, welche über deren Zulässigkeit entscheidet.

§. 81. Die definitiv angestellten Lehrer der untern Klassen der Gemeindschulen beziehen eine jährliche Mindestbesoldung von achthundert Franken, die der obern Klassen und die an einer Gesamtschule von neun-

hundert Franken. Die Besoldung an Fortbildungsschulen beträgt bei zwei Klassen zwölfhundert, bei drei Klassen fünfzehnhundert Franken.

Nach zehnjährigem Schuldienste im Kanton erhalten diejenigen definitiv angestellten Lehrer, welche durch Leistungen, Fortbildung und würdiges Betragen allseitig befriedigen, so lange sie diese Bedingungen erfüllen, eine jährliche Zulage von fünfzig Franken, und nach fünfzehnjährigem Dienste unter denselben Bedingungen eine weitere Zulage im gleichen Betrage. Diese Zulagen werden, insofern die Gemeinden dieselben nicht aus den in §§. 88 und 89. a. genannten Quellen mitbestreiten können, vom Staate bezahlt.

Eine definitiv angestellte Arbeitslehrerin bezieht für jede Schulabtheilung eine jährliche Besoldung von hundert Franken.

Wo ein Theil der Besoldung in Naturalien entrichtet wird, sind dieselben nach dem jeweiligen vom Regierungsrathe festzusetzenden Martinipreise zu berechnen.

§. 82. Die Besoldung wird von der Gemeinde zunächst aus der Schulkasse bestritten.

Ist die Gemeinde nicht im Stande, die für ihr Lehrpersonal festgesetzten Besoldungen aus den in §§. 88 und 89. a. genannten Quellen aufzubringen, so wird ihr ein angemessener Staatsbeitrag verabreicht, dessen Maximum jedoch die Hälfte der gesetzlichen Besoldung nicht übersteigen darf, so daß die Gemeinde in jedem Falle wenigstens die Hälfte an die Besoldung zu leisten hat.

Der Staatsbeitrag wird nach Maßgabe der geleisteten Ausweise vom Regierungsrathe je auf zehn Jahre bestimmt. Findet vor Ablauf dieser Frist eine wesentliche Vermehrung der Schuleinkünfte statt, so kann der Staatsbeitrag auch früher herabgesetzt werden.

Der Staatsbeitrag an Fortbildungsschulen beträgt bei zwei Klassen siebenhundert und bei drei Klassen tausend Franken, wenn die Kosten einer solchen Schule nicht aus den Erträgen des Schulgutes oder anderer verwendbaren Fonds bestritten werden können.

Wenn eine Gemeinde beharrlich den Vorschriften des §. 23, betreffend die Errichtung der nothwendigen Schulen, nicht entspricht, oder die in den §§. 31, 33, 34 und 52. geforderten angemessenen Schulkafale nicht erstellt, oder überhaupt ihr Schulwesen nach Mitgabe des Gesetzes zu ordnen und zu unterhalten verabsäumt, so wird der Regierungsrath die Verabreichung des Staatsbeitrages an dieselbe ganz oder theilweise einstellen, bis sie den Forderungen des Gesetzes entsprochen hat.

§. 83. Arme Gemeinden, welche den Beweis leisten, daß sie auch das

in §. 82. Satz 2. von der Gemeinde geforderte Minimum zu bestreiten nicht im Stande sind, erhalten vom Staate, so lange sie dessen bedürfen und die in §. 82. Satz 5. vorgesehene Verfügung auf sie keine Anwendung findet, einen besondern jährlichen Beitrag bis auf hundert Franken für jeden Lehrer.

§. 84. Die Besoldung der Lehrer wird von dem Schulgutspfleger am Ende eines jeden Vierteljahres sofort und ganz ausgerichtet.

Spätestens drei Wochen nach Verfluß des Vierteljahres läßt sich der Präsident des Bezirksschulrathes die Ausrichtung der Besoldung von jedem Lehrer und jeder Lehrerin des Bezirkes bescheinigen.

Im Falle eine Besoldung nicht ausgerichtet ist, hat auf Verfügung der Erziehungsdirektion die Bezirksverwaltung die Besoldung an den Lehrer auszurichten und den Betrag nebst Zins sofort, wenn nöthig auf dem Vollstreckungswege, von der Gemeinde einzufordern.

Die Schulgüter und ihre Verwaltung.

§. 85. In jeder Gemeinde, welche eine eigene Schule hat, besteht ein eigenes, vom Gemeinde-, Kirchen- und Armengute abgeordnetes Schulgut, und es wird eine eigene Schulkasse geführt.

§. 86. Die Gemeindeschulgüter bestehen aus den schon vorhandenen Schulgütern in Kapitalien und Liegenschaften.

Die Quellen, durch welche die Gemeindeschulgüter sich fortwährend vermehren, sind:

- a. die Heirathsgelder;
- b. die Hälfte der Weibereinzugsgelder;
- c. die Hälfte der Bürgereinkaufsgelder;
- d. das gesetzliche Betreffniß der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- e. freiwillige Gaben und Vermächtnisse;
- f. mit Bewilligung des Regierungsrathes die Zuthellung von Einkünften und Theilen solcher Fonds der Gemeinde, die bereits über Bedürfniß angewachsen sind.

§. 87. Der Staat verbürgt und gewährleistet die Heilighaltung aller Gaben und Vermächtnisse, welche der Schule gemacht werden, und achtet und schützt sie als unverletzliches Eigenthum nach dem wörtlichen Willen des Gebers, insofern die Bestimmungen der Schenkung den Staatsgesetzen nicht widersprechen.

§. 88. Der Gemeindeschulkasse fließen folgende Einnahmequellen zu:

- a. die Zinse des Schulgutes;

- b. die gesetzlichen Schulgelder;
- c. der Ertrag der Bußen;
- d. die Zinse von allfällig verpachtetem Schullande;
- e. andere, für das Schulwesen bestimmte und verwendbare Einnahmen;
- f. endlich die allfälligen jährlichen Beiträge, welche Kirchen- und Korporationsgüter vertragsmäßig oder herkömmlich an die Schule leisten, so lange die entsprechenden Kapitalien nicht ausgeschieden und zu den Schulgütern geschlagen sind.

§. 89. Wo die Einnahmen für die jährlichen Bedürfnisse der Schule nicht hinreichen, werden ferner in die Schulkasse abgeliefert:

- a. außerordentliche Zuschüsse aus andern Gemeindefassen;
- b. nach den bestehenden Gesetzen zu erhebende Steuern; und
- c. die Beiträge des Staates an die Lehrerbefoldungen.

§. 90. Aus der Schulkasse werden alle zur Unterhaltung der Schulen in der Gemeinde erforderlichen regelmäßigen Ausgaben bestritten, nämlich:

- a. die Anschaffung der zur Schule gehörenden und der Schule eigenthümlichen Lehrmittel;
- b. die Befoldung der Lehrer und Lehrerinnen, der Schulverweser und der Stellvertreter;
- c. die Beheizung, Beforgung und Reinigung, nebst den geringern Reparaturen des Schullokales; und
- d. endlich die vorstufenweise Anschaffung der Schulbedürfnisse für die Schüler. (§. 46.)

§. 91. Das Schulgut und die Schulkasse werden von einem Schulguts- pfleger verwaltet.

Die Aufsichtsbehörden.

§. 92. Zur nächsten Beaufsichtigung und Leitung des Gemeindefschulwesens in allen Beziehungen besteht in der Regel für jede Schulgemeinde eine Schulpflege.

Bei besondern Verhältnissen kann der Bezirksschulrath auch für mehrere Gemeinden eine Schulpflege bestellen.

Der Bezirksschulrath setzt innert den Grenzen von fünf bis neun die Zahl der Mitglieder fest und wählt die kleinere Hälfte; die größere wird von den Gemeinderäthen des Schulkreises ernannt.

§. 93. Die Schulpflege hat einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. Sie werden, unter Anzeige an den Bezirksschulrath und den Inspektor, von der Schulpflege aus ihrer Mitte gewählt.

Außerdem bezeichnet diese denjenigen Lehrer, welcher ihren Sitzungen als beratendes Mitglied beizuwohnen hat.

§. 94. Die Schulpflege versammelt sich monatlich wenigstens ein Mal, und sonst so oft es die Umstände erfordern.

Die ihr übertragene Beaufsichtigung der Schulen wird sie in der Weise unter ihre Mitglieder vertheilen, daß jede Schule ihres Schulkreises alle Monate wenigstens ein Mal besucht wird.

Sie ordnet mit dem Inspektor und der Arbeitsoberlehrerin (§. 99.) die Jahresprüfungen an, wohnt denselben bei und hält durch ihren Präsidenten oder ein damit beauftragtes Mitglied die öffentliche Schlußzensur ab.

§. 95. Dieselbe ernennt eine Kommission von drei bis fünf sachverständigen Frauen oder Töchtern, denen in Verbindung mit der Arbeitsoberlehrerin des Bezirks die besondere Beaufsichtigung der Arbeitsschulen ihres Schulkreises, sowie auch das Recht der Begutachtung aller die Entwicklung der betreffenden Arbeitsschulen berührenden Fragen zusteht.

§. 96. Die Obliegenheiten und Rechte der Schulpflege erstrecken sich, in den Schranken ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse, auf alle Verhältnisse des Schulwesens.

Sie überwacht insbesondere den Zustand, die Einrichtung und Beheizung der Schullokalen; das Bedürfniß der Lehrmittel und des Schulmobiliars; die Verwaltung der Schulbibliothek; die Disziplin der Schulen und das Betragen der Schulfugend in und außer der Schule; die Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, besonders des Lehr- und Stundenplanes und der Schulordnung; die Pflichten des Lehrers und die der Eltern gegen Schüler und Lehrer, und zieht die Fehlbaren zur Verantwortung.

Zur Bestreitung der nothwendigsten Bedürfnisse der Schule erhält sie vom Gemeinderathe eine reglementarische Kompetenz, welche für eine Schulgemeinde jährlich nicht unter fünfundschwanzig Franken betragen darf.

Da, wo sie in ihrem Wirkungskreise Anstände findet, hat sie nach Umständen dem Bezirksschulrath oder dem Inspektorate zur weitem Amtshandlung davon Anzeige zu machen und ernstere Fälle dem Bezirksgerichte zu verzeigen.

§. 97. Die Schulpflegen stehen unter der Aufsicht der höhern Schulbehörden.

Sie vollziehen deren Weisungen und erstatten dem Bezirksschulrath

alljährlich einen tabellarischen und je nach drei Jahren einen umfassenden einläßlichen Bericht über den Zustand der ihnen unterstellten Schulen, die Lehrmittel, Gebäude u. s. w.

§. 98. Dem Pfarrer liegt insbesondere die Aufsicht über den Religionsunterricht in der Schule ob.

Ueber das seiner besondern Aufsicht unterstellte religiöse und sittliche Leben der Schuljugend überhaupt erstattet er alljährlich dem Inspektor Bericht unter Beifügung allfälliger Wünsche.

Uebrigens soll er das Schulwesen seines Kirchsprengels bestens fördern, die Schulen desselben öfters besuchen, bei den Eltern auf fleißigen Schulbesuch der Kinder hinwirken, die Schule in Handhabung der Disziplin unterstützen und überhaupt für die öffentliche und häusliche Erziehung der Kinder zur Sittlichkeit besorgt sein.

§. 99. Zur besondern Beaufsichtigung und Förderung der Arbeitsschulen wird in jedem Bezirk eine Arbeitsoberlehrerin aufgestellt.

Sie wird nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle und nach Ausweis der für die Stelle erforderlichen Eigenschaften vom Erziehungsrathe gewählt.

§. 100. Die Oberlehrerin hat jede Arbeitsschule ihres Bezirks halbjährlich wenigstens einmal zu besuchen; dieselben in jeder Richtung zu überwachen; deren Jahresprüfung, so oft möglich, selbst abzuhalten, oder dann durch die Aufsichtskommission des Schulkreises (§. 95.) abhalten zu lassen; dem Bezirksschulrath alljährlich über den Zustand derselben, und während des Jahres über etwa vorkommende Uebelstände Bericht zu erstatten; die Konferenzen der Arbeitslehrerinnen zu leiten; die nothwendigen Wahlfähigkeitsprüfungen derselben vorzunehmen und zu begutachten; endlich die erforderlichen Unterrichtskurse für die Arbeitslehrerinnen des Bezirks zu halten.

Ueber die Erfüllung dieser Obliegenheiten bleiben die näheren Vorschriften dem Reglemente vorbehalten.

§. 101. Die Oberlehrerin bezieht aus dem Schulgute des Kantons, nach dem Umfange ihres Inspektorates, eine jährliche Befoldung von dreihundert bis sechshundert Franken, und in denjenigen Jahren, in welchen sie einen Unterrichtskurs abzuhalten hat, eine Zulage von zweihundert bis dreihundert Franken.

§. 102. Außerdem stehen die Arbeitsschulen unter dem Inspektor der betreffenden Gemeindeschulen.

In vorkommenden Fällen hat daher die Oberlehrerin sich zunächst an diesen zu wenden und auch von ihm allfällige Weisungen entgegenzunehmen.

§. 103. Für die Beaufsichtigung des Gemeindeschulwesens wird der Erziehungsrath für jeden Bezirk die nothwendige Zahl von Schulinspektoren aus der Mitte des Bezirksschulrathes ernennen.

Die Entschädigung der Inspektoren wird durch den jährlichen Voranschlag bestimmt.

§. 104. Der Inspektor besucht die Schulen seines Inspektionkreises, und zwar außer der Jahresprüfung jede halbjährlich wenigstens zwei Mal, und sonst, so oft es die Umstände erfordern, oder der Bezirksschulrath ihm dazu den Auftrag giebt. Er wacht über die Beobachtung aller das Schulwesen und den Unterricht betreffenden Gesetze und Verordnungen, über die Thätigkeit und Pflichterfüllung der Lehrer und Schulpflegen. Er ordnet im Verein mit der Schulpflege die Prüfungen, Beförderungen und Entlassungen an. Insbesondere hat er die Lehrweise der Lehrer zu beaufsichtigen und dieselbe durch Rath und Anweisung zu vervollkommen und in Einklang zu bringen. Er vollzieht die ihm zukommenden Aufträge des Bezirksschulrathes und erstattet in jeder Sitzung desselben über den Zustand der von ihm besuchten Schulen Bericht.

§. 105. Für die Beaufsichtigung des gesammten Gemeindeschulwesens wird ein Kantonalinspektor aufgestellt. Derselbe hat die Bezirksinspektoren zu überwachen und ist zugleich Referent über das Gemeindeschulwesen bei der Erziehungsdirektion.

§. 106. Der Kantonalinspektor muß ein wissenschaftlich und praktisch gebildeter Schulmann sein.

Er wird vom Regierungsrathe auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und bezieht eine jährliche Befoldung von dreitausend bis dreitausend fünfshundert Franken. In derselben sind die Reisekosten nicht begriffen.

Das Reglement wird seine Obliegenheiten und Befugnisse näher bestimmen.

B. Die Bezirksschule.

§. 107. Die Bezirksschulen haben die Bestimmung, die in der Gemeindeschule erworbene Bildung zu erweitern und den Grund zur bürgerlichen Berufsbildung zu legen, sowie für den Eintritt in die höheren kantonalen Lehranstalten vorzubereiten.

§. 108. Der Unterricht an den Bezirksschulen wird in der Regel in

vier Jahreskursen von mindestens zwei Hauptlehrern und den nöthigen Hülfslehrern ertheilt.

Das Schuljahr beginnt mit dem Monat Mai und schließt mit einer öffentlichen Prüfung.

§. 109. An allen Bezirksschulen muß in folgenden Fächern Unterricht ertheilt werden: Religion, deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Geometrie, in Verbindung mit praktischen Uebungen, allgemeine und vaterländische Geographie und Geschichte, Naturkunde, Anleitung zur Buchführung, Schreiben, Zeichnen, Gesang und Leibes- und Waffenübungen.

Wo die ökonomischen Kräfte einer Bezirksschule es erlauben, kann der Erziehungsrath die Anordnung treffen, daß auch Unterricht in der Instrumentalmusik ertheilt werde.

Das Reglement bestimmt, welche Fächer für die Schüler verbindlich sind.

Zur Anschaffung von Waffen und Ausrüstungsgegenständen dürfen die Schüler nicht verhalten werden.

Neu errichteten Bezirksschulen wird die Erziehungsdirektion für Einführung der Waffenübungen eine angemessene Frist gestatten.

§. 110. Der Unterricht in der lateinischen, griechischen, italienischen und englischen Sprache kann nur an Schulen mit vier, und in zwei dieser Sprachen nur an Schulen mit drei Hauptlehrern in den Stundenplan aufgenommen werden.

Dieser Unterricht ist für die Schüler nicht verbindlich.

§. 111. Die Aufnahme der Schüler in die Bezirksschule erfolgt nach zurückgelegtem eilftem Altersjahr und nach Ausweis der angemessenen Vorkenntnisse, deren Maß das Reglement bestimmt.

§. 112. In Gemeinden, welche keine Fortbildungsschule besitzen, ist der Besuch der Bezirksschule auch Mädchen gestattet; jedoch ist für sie die Zahl der Fächer (§. 109.) mit Rücksicht auf das Bedürfniß angemessen zu beschränken.

§. 113. Besteht in einer Gemeinde neben der Bezirksschule noch eine höhere Gemeindegemeinschaft für Mädchen, so ist den Letztern gestattet, an dem Unterricht in einzelnen Fächern an der Bezirksschule Theil zu nehmen, insoweit dadurch die Einrichtung und der Lehrplan der Letztern nicht gestört wird.

§. 114. Die Bezirksschulen werden, unter Mitwirkung des Staates, entweder ausschließlich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten gemeinschaftlich, errichtet.

§. 115. Die Errichtung einer jeden Bezirksschule muß vom Regierungsrathe bewilligt werden.

Wo die Errichtung einer Bezirksschule begehrt wird, sind unter Darstellung des vorhandenen Bedürfnisses die entsprechenden Geldmittel und Lokalitäten aufzuweisen und, nebst der Ausrüstung, Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Letztern, auch die Anschaffung der gemeinschaftlichen Lehrmittel und die gesetzliche Befoldung des Lehrpersonals zu übernehmen.

Jede Schule ist mit einer Bibliothek und den nothwendigen Sammlungen, Abbildungen und Apparaten zu versehen.

§. 116. Sämmtliche Geldbeiträge und übrigen Leistungen werden sowohl von den Gründern der Schule, als vom Staate jeweilen wenigstens auf die Dauer von sechs Jahren zugesichert, nach welcher Zeit die Garantie der Schule entweder aufgekündet wird, oder dann ohne Aufkündigung auf weitere sechs Jahre fortbauert.

§. 117. Wenn die Ausweise über die Mittel zur Uebernahme der gesetzlichen Leistungen (§. 115.) erfolgt sind, so wird der Gemeinde vom Regierungsrathe ein jährlicher Beitrag von zweitausend fünfhundert bis viertausend Franken nach Vermögen und Bedürfniß der Schule verabreicht.

§. 118. Wenn eine Gemeinde die Kosten der Gründung einer Bezirksschule (Erstellung des Schulhauses, Ausrüstung desselben, Ankauf der Lehrmittel u.) durch Erhebung von Steuern oder freiwillige Beiträge zu decken sich verbindlich macht und sie hiefür, sowie für die Uebernahme der sonstigen Verpflichtungen (§. 115.) die nöthigen Ausweise leistet, so erhält sie vom Staate einen einmaligen außerordentlichen Beitrag bis auf fünftausend Franken, in welchem Falle der Regierungsrath zu bestimmen hat, zu welchen Theilen dieser Beitrag kapitalisirt, oder für die erste Einrichtung der Schule verwendet werden darf.

§. 119. Wenn an einer Bezirksschule entweder nicht alle obligatorischen Lehrgegenstände (§. 109.), oder einzelne derselben nicht nach gesetzlicher und reglementarischer Vorschrift betrieben werden, oder die erforderliche Lokalisierung und gesetzliche Ausrüstung der Schule nicht vorhanden ist, so wird derselben für die Zeit, wo dieses der Fall ist, nur das Minimum des Staatsbeitrages verabreicht. Wenn sie aber ohnehin dieses erhält, so wird derselben ein entsprechender Abzug am Staatsbeitrage gemacht.

§. 120. Für die Bezirksschüler gelten bezüglich auf den Schulbesuch alle Bestimmungen, welche das Gesetz für die Gemeindegemeinschaft aufstellt. (§. 70. u. ff.)

§. 121. Für den Besuch der Bezirksschulen ist der Bezug eines Schulgeldes bewilligt, dessen Betrag zwanzig Franken nicht übersteigen darf. Sind aber die Eltern eines Schülers in dem Schulverbande nicht steuerpflichtig, so darf von Schweizerbürgern ein Betrag von vierundzwanzig Franken und von Ausländern von zweiunddreißig Franken bezogen werden.

Armen Schülern soll von der Schulpflege die Entrichtung dieses Schulgeldes erlassen werden.

§. 122. Die Hauptlehrer sämtlicher Bezirksschulen können wöchentlich zu vierundzwanzig bis achtundzwanzig Unterrichtsstunden verpflichtet werden.

Die Bezirksschulen haben jährlich zehn Wochen Ferien, deren Vertheilung für jede Anstalt durch das Reglement bestimmt wird.

§. 123. Die Bewerber um Lehrstellen an Bezirksschulen haben ihre Wahlfähigkeit entweder durch eine Prüfung, oder durch vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und praktische Befähigung zu erwerben.

§. 124. Wird eine Prüfung angeordnet, so haben sich die Bewerber sowohl über allgemeine wissenschaftliche Bildung, als über die nöthigen Kenntnisse in denjenigen Fächern auszuweisen, in denen sie unterrichten sollen.

Die Hülflehrer werden nur in den Fächern geprüft, in denen sie zu unterrichten haben, und zwar nur dann, wenn die Erziehungsdirektion solches für nöthig erachtet. Ihre Besoldung wird nach Maßgabe ihrer Obliegenheiten und Leistungen durch das Reglement bestimmt.

Den Geprüften werden Wahlfähigkeitszeugnisse mit oder ohne Beschränkung und Bedingung ertheilt.

§. 125. Die Lehrer der Bezirksschulen werden von den betheiligten Gemeinderäthen in Verbindung mit der Schulpflege gewählt.

Die Lehrer der Bezirksschule in Muri wählt der Regierungsrath.

§. 126. Jeder Hauptlehrer an einer Bezirksschule bezieht eine Besoldung von mindestens zweitausend Franken.

An die Baarbesoldung können den Angestellten der Bezirksschulen auch angemessene Wohnungen, Holzgaben, Pflanzland und sonstige Nützlichkeiten zu billiger Berechnung übergeben und angewiesen werden.

Ueber die Berechnung derselben entscheidet in streitigen Fällen die Erziehungsdirektion, mit Rekurs an den Regierungsrath.

§. 127. Die Schulpflege ernennt aus der Zahl der Hauptlehrer einen Rektor, dessen Pflichten, Befugnisse und Entschädigung das Reglement bestimmt.

Der Rektor für die Bezirksschule in Muri wird vom Regierungsrathe gewählt.

§. 128. Unter dem Vorstize des Rektors bilden sämtliche Lehrer und Hülflehrer der Schule eine Lehrerversammlung.

Diese hat die nächste Aufsicht über die Disziplin, macht die Vorschläge zur Aufnahme und Promotion der Schüler und bringt Anträge über andere Gegenstände der Anstalt an die Schulpflege.

§. 129. Jede Bezirksschule hat eine Schulpflege von fünf bis neun Mitgliedern. Der Bezirksschulrath bestimmt die Zahl der Mitglieder und kann bewilligen, daß in einer Gemeinde nur eine Schulpflege über sämtliche Schulen besteht.

Die kleinere Hälfte der Mitglieder wird vom Bezirksschulrath, die größere Hälfte von den Gemeinderäthen gewählt.

Die Bezirksschule in Muri hingegen hat eine eigene Schulpflege, welche von dem Regierungsrathe gewählt wird.

§. 130. Die Schulpflege hat einen Präsidenten, einen Vize-Präsidenten und einen Aktuar, die sie aus ihrer Mitte bestellt.

Ihren Sitzungen wohnt der Rektor, und da, wo nur eine Schulpflege über sämtliche Schulen besteht, auch ein von der Schulpflege zu bezeichnender Gemeindefchullehrer als beratendes Mitglied bei.

§. 131. Die Schulpflege hat die Aufsicht über die Schule in allen ihren Beziehungen; sie wacht über die Ordnung und Pflichterfüllung der Lehrer; beaufsichtigt den Unterricht; veranstaltet mit dem Inspektorate die Prüfungen; bestimmt die Ferien; überwacht das Betragen der Schüler in und außer der Schule und erledigt die wichtigeren Disziplinarfälle; entscheidet über Aufnahme und Beförderung der Schüler; würdigt die Anträge der Lehrerversammlung; prüft die Schulrechnungen und erstattet dem Inspektorate zu Handen der Erziehungsdirektion die nöthigen Berichte und vollzieht ihre Weisungen.

§. 132. Um in die Beaufsichtigung, Leitung und Wirksamkeit der Bezirksschulen die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, ernennt der Regierungsrath ständige Inspektoren, deren Pflichten und Entschädigungen durch das Reglement näher bestimmt werden.

Sie bilden unter dem Vorstize des Erziehungsdirektors, welcher sie jährlich wenigstens einmal zusammenberuft, das Inspektorat der Bezirksschulen.

§. 133. Jede Bezirksschule, für welche besondere Fonds vorhanden sind, soll ein gesondertes Schulgut und eine eigene Schulkasse haben.

§. 134. Das Schulgut der Anstalt besteht aus dem derselben zugeschriebenen Vermögen an Kapitalien, Reigenschaften und andern Realitäten. Die Quellen, durch welche sich dasselbe vermehren soll, sind:

- 1) die mit Bewilligung des Regierungsrathes der Schule zugetheilten Einkünfte und Parzellen solcher Gemeindefonds, die bereits über Bedürfnis angewachsen sind;
- 2) freiwillige Gaben und Vermächtnisse, deren Zinse nach dem Sinne des Gebers zu verwenden sind;
- 3) die nicht verwendeten Ueberschüsse der Schulkasse.

§. 135. Der Schulkasse, aus welcher alle erforderlichen Ausgaben der Schule zu bestreiten sind, fließen folgende Einnahmen zu:

- 1) die Zinse und Erträge des Schulgutes;
- 2) der gesetzliche Jahresbeitrag der Gemeinde oder der Privaten;
- 3) der ordentliche Beitrag des Staates;
- 4) die gesetzlichen Schulgelder (§. 121.);
- 5) der Ertrag der Bußen für Schulversäumnisse (§. 74.);
- 6) alle zum Besten der Schule bestimmten und verwendbaren Einnahmen;
- 7) endlich die allfälligen außerordentlichen Zuschüsse und Beiträge der Gemeinde, der Privaten und des Staates.

§. 136. Die Verwaltung des besondern Gutes und der Kasse (§§. 134 und 135.) jeder Bezirksschule wird einem von der Schulpflege gewählten Schulgutsverwalter übertragen.

Seine Verwaltung steht, wie bei den Gemeindeschulen, unter der Aufsicht der gesetzlichen Behörden.

§. 137. Für die Verwaltung des Stiftungsfonds und der Schulkasse der Bezirksschule in Muri gelten die diesfalls bestehenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen.

§. 138. Hört eine Bezirksschule mit dem Ablauf ihrer gesetzlichen Garantie auf, so wird der vorhandene Fond nebst dessen Ertrag besonders verwaltet, bis eine neue Schule gegründet wird.

Den Lehrern ist ihre Entlassung sechs Monate vorher anzuzeigen.

Ist die Anzeige binnen dieser Frist nicht erfolgt, so haben die Lehrer von dem Schlusse der Schule an noch eine halbe Jahresbesoldung zu beziehen.

C. Die Kantonschule.

§. 139. Die Kantonschule hat, den beiden Hauptrichtungen höherer Bildung gemäß, zwei Abtheilungen: das Gymnasium und die Gewerbschule.

Bei der Organisation der Schule soll auch für die Bildung von Bezirks-
schullehrern Sorge getragen werden.

I. Das Gymnasium.

§. 140. Das Gymnasium hat den Zweck, denjenigen Schülern, welche sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen wollen, die erforderliche Vorbereitung soweit zu ertheilen, daß sie zum Besuche der Hochschule befähigt werden.

§. 141. Das Gymnasium besteht aus vier Klassen mit je einjährigem Kurse.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionsunterricht, deutsche Sprache und Literatur; lateinische und griechische Sprache; französische Sprache und Literatur; Geographie, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft, Zeichnen, Gesang und Instrumentalmusik, Turnen und Waffenübungen.

Außerdem erhalten die künftigen Studirenden der Theologie Unterricht in der hebräischen Sprache.

§. 142. Durch die Organisation des Gymnasiums kann dafür gesorgt werden, daß den Schülern, welche nicht Gelegenheit hatten, sich in den alten Sprachen hinlänglich vorzubereiten (§. 110.), ermöglicht werde, die diesfalls für den Eintritt in das Gymnasium reglementarisch vorgeschriebenen Kenntnisse zu erwerben.

§. 143. Ueber die Befähigung zum Studium der Theologie, der Rechtswissenschaft und der Arzneikunde haben diejenigen, welche eine dieser Berufsarten im Kanton ausüben wollen, eine ihrem Berufsstudium angemessene Maturitätsprüfung zu bestehen, für welche die Erziehungsdirektion eine besondere Prüfungskommission ernennet.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung stellt der Erziehungsrath das Maturitätszeugniß aus. Ohne Vorweis des Maturitätszeugnisses wird Niemand zu der für die genannten Berufsarten vorgeschriebenen Staatsprüfung zugelassen.

§. 144. Kandidaten, welche sich ausweisen, daß sie eine den gesetzlichen Forderungen des Kantons entsprechende Maturitätsprüfung früher auswärts gut bestanden haben, kann die hiesige Prüfung von dem Erziehungsrathe erlassen werden.

II. Die Gewerbschule.

§. 145. Die Gewerbschule hat den Zweck, diejenigen Schüler, welche sich dem Gewerbsstande, dem Handel, oder den technischen Fächern widmen wollen, neben der Fortsetzung der allgemeinen Bildung, insbesondere mit den zu ihrem Berufe erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten und sie zum Eintritte in das eidgenössische Polytechnikum zu befähigen.

§. 146. Die Gewerbschule besteht aus drei Klassen mit einjährigem, und einer vierten Klasse mit halbjährigem Kurse. Wenn das Bedürfnis vorhanden ist, so kann letzterer auf ein ganzes Jahr erstreckt werden.

§. 147. Die Lehrgegenstände der Gewerbschule sind: Religionsunterricht; deutsche Sprache und Literatur; französische Sprache und Literatur; englische und italienische Sprache; geographische Fächer und Geschichte; kaufmännisches Rechnen und Buchhaltung; reine und angewandte Mathematik; Naturgeschichte und Physik; Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; technisches und Kunstzeichnen, Gesang und Instrumentalmusik, Schönschreiben, Turnen und Waffenübungen.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 148. Der Eintritt in die Kantonschule geschieht nach bewiesenen genügenden Vorkenntnissen und in der Regel nach zurückgelegtem fünfzehnten Altersjahre.

§. 149. Jeder Kantonschüler hat ein reglementarisches Schulgeld zu entrichten, wobei jedoch die diesfälligen Bestimmungen bestehender Verträge vorbehalten sind.

Uebrigens wird für die Benutzung und den Verbrauch chemischer Utensilien eine angemessene Entschädigung geleistet.

Diejenigen Schüler, welche sich bei Armuth durch Fleiß und gutes Betragen auszeichnen, können durch die Erziehungsdirektion von der Entrichtung des Schulgeldes befreit werden.

§. 150. Die Kantonschule ist mit einer zweckmäßigen Büchersammlung, den nöthigen Sammlungen von Apparaten, Naturallien, Zeichnungen, Modellen, Handelswaaren und den übrigen Unterrichtsmitteln zu versehen, über deren Anlage, Vermehrung, Benutzung und Beaufsichtigung das Reglement das Nähere bestimmt.

§. 151. Der Jahreskurs an der Kantonschule beginnt mit dem Monat Mai und schließt mit einer öffentlichen Prüfung.

§. 152. Die Kantonschule hat jährlich zehn Wochen Ferien, deren Vertheilung durch das Reglement bestimmt wird.

§. 153. Der Unterricht an der Kantonschule wird von den nöthigen Haupt- und Hilfslehrern erteilt.

Jeder Hauptlehrer ist wenigstens zu achtzehn, höchstens zu vierundzwanzig Stunden wöchentlichen Unterrichts verpflichtet.

Einzelne Unterrichtsgegenstände können für beide Abtheilungen gemeinschaftlich gelehrt werden.

§. 154. Das Reglement wird bestimmen, welche Lehrfächer für die Schüler der einzelnen Abtheilungen obligatorisch sind.

§. 155. Bei der Besetzung der Stelle eines Hauptlehrers läßt die Erziehungsdirektion in der Regel mit den Bewerbern eine spezielle Prüfung in den zu lehrenden Fächern, und auch im Gebiete der allgemein wissenschaftlichen Bildung vornehmen.

Für die Prüfung der Hilfslehrer gilt die für die Hilfslehrer an Bezirksschulen diesfalls aufgestellte Bestimmung. (§. 124.)

Sämmtliche Lehrer der Kantonschule werden entweder in Folge der abgehaltenen Prüfung, oder durch Berufung von dem Regierungsrathe gewählt.

§. 156. Ein Hauptlehrer der Kantonschule bezieht eine jährliche Besoldung von zweitausend sechshundert bis dreitausend zweihundert Franken, welche, wie diejenige der Hilfslehrer, nach Leistungen, Stundenzahl und Dienstjahren vom Regierungsrathe bestimmt wird.

Auf den Fall, daß der Regierungsrath ausgezeichnete Lehrkräfte gewinnen oder erhalten kann, ist er berechtigt, die Besoldung ausnahmsweise bis auf dreitausend fünfhundert Franken zu erhöhen.

§. 157. Der Regierungsrath wählt aus den Hauptlehrern je einer der beiden Abtheilungen der Schule den Rektor der Kantonschule und seinen Stellvertreter, die er nach Umfluß der gesetzlichen Amtsdauer (§. 7.) wieder bestätigen oder durch andere Lehrer ersetzen kann.

Jeder Lehrer ist gehalten, das ihm übertragene Rektorat zu übernehmen, wenn er dasselbe nicht bereits zwei Amtsperioden bekleidet hat.

Den Geschäftskreis, die Pflichten und Befugnisse, sowie die Entschädigung des Rektors und seines Stellvertreters bestimmt das Reglement.

§. 158. Sämmtliche Hauptlehrer der beiden Abtheilungen, je nach Umständen mit Zugug der Hilfslehrer, bilden unter dem Vorsetze des Rektors die Lehrerversammlung der Kantonschule.

§. 159. Die Lehrerversammlung hat die Aufsicht über die Disziplin der Anstalt, macht die Vorschläge zu Aufnahmen, Promotionen und

Stipendien, und bringt Anträge über andere Angelegenheiten und Bedürfnisse der Kantonschule an die Oberbehörde. Die näheren Befugnisse der Lehrerverammlung bestimmt das Reglement.

§. 160. Zur besondern Beaufsichtigung und Rettung des Gymnasiums und der Gewerbschule ernennt der Regierungsrath für jede dieser Abtheilungen Inspektoren, deren Befugnisse und Entschädigungen durch das Reglement bestimmt werden.

§. 161. Jeder Inspektor hat den seiner Aufsicht unterstellten Unterricht jedes Semester wenigstens zweimal zu besuchen.

Die Inspektoren leiten und begutachten die ordentlichen Aufnahmeprüfungen und die Jahresprüfungen.

§. 162. Die Inspektoren bilden unter dem Vorfig des Erziehungsdirektors das Inspektorat der Kantonschule, welches regelmäßig halbjährlich und sonst, so oft es nöthig ist, zur Berathung von Angelegenheiten der Schule, mit Beiziehung des Rektors, zusammentritt.

§. 163. Die Kantonschule erhält zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse:

- 1) den Zins ihrer allgemeinen Fonds;
- 2) den Ertrag des der Gewerbschule eigenthümlichen und besonders verwalteten Stiftungsfonds, welcher nur für diese Abtheilung verwendet werden soll;
- 3) die gesetzlichen Schulgelder und die von den Gewerbschülern zu leistende Entschädigung für die chemischen Utensilien (§. 149.);
- 4) einen jährlichen Beitrag von viertausend dreihundert Franken von der Gemeinde, in deren Mitte sich die Anstalt befindet, nebst den zweckmäßigen, von der Gemeinde zu unterhaltenden und zu beheizenden Lokalen für die Lehrzimmer, Lehrerversammlungen, Werkstätten und für Aufbewahrung der Apparate, Sammlungen u. s. w.;
- 5) endlich den jährlich nothwendigen Beitrag aus der Staatskasse.

§. 164. Der Fond und die Kasse der Kantonschule steht unter der allgemeinen Staatsverwaltung.

D. Das Lehrerseminar.

§. 165. Das Lehrerseminar hat den Zweck, Lehrer für Gemeindeschulen heranzubilden und bereits angestellte Lehrer solcher Schulen fortzubilden.

§. 166. Die Unterrichtsgegenstände des Seminars sind: Religionslehre, Erziehungs- und Unterrichtslehre, mit praktischer Uebung im Schulhalten, deutsche und französische Sprache, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Anleitung zur Landwirthschaft, Gesang, Violin- und

Orgelspiel, Zeichnen, Schönschreiben und Turnen; das letztere namentlich als Vorbereitung für die Waffenübungen.

Die genannten Fächer sind obligatorisch, es können jedoch einzelne Schüler vom Unterrichte im Violin- und Orgelspiel befreit werden; für Wiederholungskurse wird der Unterrichtsplan jeweilen das Nothwendige bestimmen.

§. 167. Zur praktischen Uebung der Zöglinge im Schulhalten ist mit dem Seminar eine Musterschule zu verbinden.

Sie soll den Umfang und die Einrichtung einer Gesamtschule haben und von einem eigenen Lehrer, nebst einer Arbeitslehrerin, geführt werden.

§. 168. Zur Förderung des Unterrichtes und der wissenschaftlichen Ausbildung hat das Seminar entsprechende Sammlungen von Büchern, Naturalien, Apparaten, Instrumenten und Lehrmitteln.

Für daheringe Anschaffungen, sowie zur Befriedigung sonstiger Unterrichtsbedürfnisse im Seminar und in der Musterschule bezieht die Anstalt, außer den gesetzlichen Schulgeldern kantonsfremder Zöglinge, einen jährlichen Staatsbeitrag.

§. 169. Das Seminar soll auf die Grundlage eines Konviktes mit Zimmerhystem eingerichtet und mit einem entsprechenden landwirthschaftlichen Gewerbe versehen sein.

Der Staat übergiebt der Anstalt hiezu die nöthigen Gebäulichkeiten, Fahrhabe und Grundstücke, letztere gegen einen angemessenen Pachtzins.

Die Lehrerschaft der Anstalt ist für den Bestand und Unterhalt der Fahrhabe verantwortlich.

§. 170. Die Kosten des Haushaltes werden aus den Erträgen der Dekonomie und den wöchentlichen Kostgeldern der Zöglinge bestritten; an Dürftige leistet der Staat angemessene Beiträge.

§. 171. Die Haus-, Garten- und Feldarbeiten werden unter Leitung eines Lehrers theils durch die Zöglinge, theils durch das nothwendige Dienstpersonal verrichtet, welches aus dem gemeinsamen Haushalt befristet und bezahlt wird. Die Haushälterin wird vom Staate besoldet.

§. 172. Ein Kandidatenkurs wird in der Regel zu Anfang Mai eröffnet und dauert vier Jahre.

Wiederholungskurse werden nur je nach Bedürfnis, und zwar im Sommerhalbjahr, abgehalten. Beginn und Dauer derselben bestimmt jeweilen die Seminarcommission.

§. 173. Zur Aufnahme in einen Kandidatenkurs ist erforderlich, daß der Bewerber das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt habe, gesund sei, musikalisches Gehör besitze und an keinem, der künftigen Anstellung als Lehrer

hinderlichen, Gebrechen leide; ferner, daß er günstige Zeugnisse über sein sittliches Betragen besitze und die den Forderungen des Reglement's entsprechenden Kenntnisse an den Tag lege.

Er hat sich außerdem über die reglementarischen Vorkenntnisse für den Unterricht im Violin- oder Orgelspiel auszuweisen.

Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine halbjährige Probezeit; die definitive Aufnahme findet erst nach Ablauf derselben auf befriedigende Zeugnisse von Seite der Lehrerschaft statt.

§. 174. Die Wiederholungskurse sind zur Fortbildung angestellter Lehrer bestimmt; in denselben werden solche Lehrer einberufen, welche entweder durch ihr Wahlfähigkeitszeugniß oder durch Verfügung der Erziehungsdirektion hiezu verpflichtet werden.

§. 175. Die Anstalt hat jährlich zehn Wochen Ferien, welche mit Rücksicht auf die Feldarbeiten zu vertheilen sind.

§. 176. Am Ende eines jeden Jahres findet eine öffentliche Klassenprüfung mit Censur und Promotion statt.

Die aus der obersten Klasse tretenden Bewerber um Lehrstellen haben die in §. 78. des Gesetzes vorgeschriebene Prüfung zu bestehen.

§. 177. Je nach Umständen können auf den Vorschlag der Seminarkommission auch kantonsfremde Zöglinge aufgenommen werden, welche, außer dem Kostgelde, ein reglementarisches Schulgeld zu bezahlen haben.

Ueber allfällige Ausnahmen in Bezug auf das Schulgeld wird das Reglement das Nähere bestimmen.

§. 178. Der Unterricht, die Aufsicht, sowie die landwirthschaftlichen Arbeiten und die Oekonomieverwaltung, sammt dem Rechnungswesen der Anstalt, werden von einem Direktor und den nothwendigen Lehrern besorgt.

Die Vertheilung dieser Obliegenheiten, sowie die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird reglementarisch bestimmt.

Der Regierungsrath soll für den Gottesdienst beider Konfessionen die nöthigen Verfügungen treffen.

§. 179. Der Direktor und die Lehrer werden, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, vom Regierungsrathe gewählt.

In der Regel wird mit den Bewerbern eine Wahlfähigkeitsprüfung vorgenommen.

§. 180. Außer Wohnung und Pflanzland bezieht der Direktor eine jährliche Besoldung von zweitausend fünfhundert bis dreitausend Franken, und ein Hauptlehrer eine solche von zweitausend bis zweitausend fünfhundert Franken, welche Besoldungen, wie diejenige der Hülfslehrer,

nach Leistungen, Stundenzahl und Dienstjahren vom Regierungsrathe bestimmt werden.

§. 181. Die Lehrer der Anstalt bilden unter dem Vorfige des Direktors die Lehrerversammlung.

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Direktors und der Lehrerversammlung bestimmt das Reglement.

§. 182. Zur Beaufsichtigung der ganzen Anstalt werden, auf den Vorschlag des Erziehungsrathes, vom Regierungsrathe die erforderlichen Inspektoren gewählt, welche unter dem Vorfige des Erziehungsdirektors die Seminarkommission bilden und sich jährlich wenigstens zwei Mal versammeln.

Die Inspektoren sollen die Anstalt während eines Semesters wenigstens zwei Mal besuchen und der Erziehungsdirektion über gemachte Wahrnehmungen Bericht erstatten; sodann haben sie den Aufnahms- und Jahresprüfungen beizuwohnen, und über deren Ergebnisse der gleichen Direktion Bericht und Anträge zu hinterbringen.

E. Privat-Lehranstalten.

§. 183. Alle Privat-Lehranstalten, sowie die dafür bestehenden Stiftungen stehen unter dem Schutze und der Oberaufsicht des Staates. Die Unternehmer sind gehalten, den Lehrplan und die Schulordnung dem Erziehungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Diese Behörde ist verpflichtet, die Aufhebung solcher Anstalten beim Regierungsrathe zu beantragen, wenn sie den gesetzlichen Bestimmungen und den Zwecken der Jugendbildung widerstreiten.

§. 184. Privat-Lehranstalten, in denen schulpflichtigen Kindern der für die Gemeindeschule vorgeschriebene Unterricht ertheilt wird, stehen unter der Aufsicht der dieser letztern Schule vorgesetzten Behörden.

Anstalten, welche einen ausgedehnteren Unterricht bezwecken, sind der Aufsicht des Inspektorates über die Bezirksschulen unterstellt.

IV. Die Stipendien.

§. 185. Alle öffentlichen Stipendien werden vom Regierungsrathe, die Privatstipendien aber nach Wittgabe ihrer Stiftungen ertheilt, und im Falle unbefriedigender Leistungen oder unwürdigen Betragens des Stipendiaten auch wieder entzogen.

Wer ein Privatstipendium genießt, darf nicht gleichzeitig Inhaber eines vollen Staatsstipendiums sein.

§. 186. Wer ein Staatsstipendium zur Ausbildung für einen öffentlichen Beruf genießt, übernimmt damit die Verpflichtung, seiner Zeit auch dem Staate mit der Ausübung seines Berufes zu dienen.

§. 187. Von den Zinsen des Dotationsfonds der Bezirksschule in Muri dürfen jährlich bis auf achthundert und fünfzig Franken zu Stipendien von vierzig bis hundert und zehn Franken für Schüler der Bezirksschule daselbst verwendet werden.

§. 188. Diese Stipendien werden jeweilen im Anfange des Schuljahres auf ein Jahr vergeben.

In der Regel sollen nur solche Schüler zu Stipendien vorgeschlagen werden, welche nicht nur die von einem Stipendiaten zu fordernden Eigenschaften der Würdigkeit und Bedürftigkeit besitzen, sondern auch zum Besuche der Schule von ihren Eltern verköstigt werden müssen und bereits in die zweite Klasse vorgeht sind.

§. 189. Für die Zöglinge des Lehrerseminars, welche zur Bestreitung des Kostgeldes eine Unterstützung bedürfen, kann jährlich eine Summe bis auf siebentausend Franken aus der Staatskasse zu Stipendien verwendet werden.

§. 190. Diese Stipendiaten sind für die Dauer von sechs Jahren nach ihrem Austritt aus dem Seminar verpflichtet, an einer öffentlichen Schule des Kantons zu lehren, wenn sie von der Erziehungsdirektion dazu aufgefordert werden.

Wer vor Verfluß dieses Zeitraumes sich dem Lehramte im Kanton entzieht, oder gar keine Lehrstelle im Kanton übernimmt, oder auch während eines Kurzes das Seminar verläßt, oder davon ausgeschlossen wird, ist gehalten, das genossene Stipendium zurückzuerstatten.

§. 191. Ausnahmen von dieser Verpflichtung oder billige Ermäßigung derselben kann der Regierungsrath bewilligen.

Für diejenigen Kantonsbürgerinnen, welche sich auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zum wissenschaftlichen Lehramte auszubilden wünschen, aber die nöthigen Hülfsmittel nicht besitzen, wird aus dem Schulgute des Kantons eine jährliche Summe von dreitausend Franken zu Stipendien bestimmt.

Ein solches Stipendium kann drei Jahre genossen werden, wird aber je auf ein Jahr ertheilt und darf die Summe von fünfhundert Franken jährlich nicht übersteigen.

§. 192. So oft ein solches Stipendium erledigt ist, wird es von der Erziehungsdirektion zur neuen Verleihung ausgeschrieben.

Jede Bewerberin hat ihrer Anmeldung die bisherigen Schulzeugnisse, Reumundzeugnisse, einen Dürftigkeitsausweis, einen Ausweis über das zurückgelegte 15te Altersjahr und ein ärztliches Zeugniß beizufügen.

Für die Bewerberinnen, welche diese Ausweise geleistet haben, ordnet die Erziehungsdirektion eine Prüfung an, insoferne welche sie dem Regierungsrath ihre gutachtlichen Vorschläge hinterbringt.

Bei der Vergabung sind die Bezirke in billigem Verhältnisse zu berücksichtigen.

§. 193. Die Erziehungsdirektion bezeichnet jeder Stipendiatin die Bildungsanstalt, in welcher sie das ihr ertheilte Stipendium zu genießen hat.

Ohne Genehmigung der Behörde darf keine Stipendiatin eine Bildungsanstalt beziehen.

§. 194. Jede Stipendiatin ist verpflichtet, sich sofort nach der Vollendung ihres Bildungskurses der gesetzlichen Wahlfähigkeitsprüfung zu unterziehen und nach erhaltener Wahlfähigkeit wenigstens für die Dauer von vier Jahren in einer öffentlichen Schule des Kantons zu lehren, wenn ihr dazu Anlaß geboten wird.

Im Uebrigen gelten auch für die Stipendiatinnen die in §. 190. vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 195. An der Kantonschule werden allgemeine Stipendien an Zöglinge beider Abtheilungen, und sodann besondere Stipendien an katholische Zöglinge des Gymnasiums, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, ertheilt.

Die Vertheilung der allgemeinen Stipendien geschieht nach Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber.

§. 196. Für die allgemeinen Stipendien der Kantonschule kann eine jährliche Summe von zweitausend fünfhundert Franken, und für die besondern eine solche von sechshundert und sechszig Franken verwendet werden.

Ein jährliches Stipendium soll den Betrag von zweihundert und fünfzig Franken nicht übersteigen.

§. 197. Die Stipendien der Kantonschule werden je nur auf ein Jahr vergeben.

Die Erziehungsdirektion kann die Bewerber auch einer besondern Prüfung unterwerfen.

§. 198. Sollten die nach §. 196. verfügbaren Summen nicht in gesetzlicher Weise für Stipendien an der Kantonschule verwendet werden können, so darf der Regierungsrath den Ueberschuß der allgemeinen

Stipendien zu allgemeinen Staatsstipendien für Hochschulen und Akademien, und den Ueberschuß der besondern oder katholischen Stipendien zu katholisch-theologischen Stipendien für Universitäten verwenden.

§. 199. Es werden zur höhern beruflichen Ausbildung ebenfalls theils allgemeine, theils besondere akademische Stipendien ertheilt.

Die allgemeinen Stipendien dieser Art sind für solche Jünglinge bestimmt, welche sich auf Hochschulen, Akademien und polytechnischen Anstalten für irgend einen wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen oder den Lehrerberuf ausbilden.

Die besondern, durch Dekret vom 16. Christmonat 1845 gestifteten Stipendien dagegen sind für solche Studirende bestimmt, welche sich auf einer Hochschule dem Studium der katholischen Theologie widmen.

§. 200. Für die allgemeinen akademischen Stipendien kann jährlich die Summe von sechstausend Franken, und für die besondern eine solche von zweitausend Franken verwendet werden.

Bei der Vertheilung der allgemeinen Stipendien ist vorzugsweise das jeweilige Bedürfniß des Kirchen-, Schul- und Staatsdienstes zu berücksichtigen.

§. 201. Ein Studirender kann ein akademisches Stipendium drei Jahre genießen.

Der Jahresbetrag soll achthundert Franken nicht übersteigen.

§. 202. Die akademischen Stipendien werden nach öffentlicher Ausschreibung entweder infolge einer wohlbestandenen Maturitätsprüfung, oder, wenn der Bewerber eine solche nicht gemacht, infolge einer besondern Prüfung, und an junge Künstler auf Vorlage von entsprechenden Arbeiten und sonstigen Ausweisen ertheilt.

§. 203. Die Erziehungsdirektion bezeichnet dem Stipendiaten, nach Anhörung seiner diesfälligen Wünsche und nach Einholung der Ansichten derjenigen Behörde, die dessen Studien mit zu beaufsichtigen und ihm seiner Zeit die Staatsprüfung abzunehmen hat, den Ort seiner Studien.

§. 204. Jeder akademische Stipendiat hat innerhalb eines Jahres nach Vollendung seiner Studien sich einer Staatsprüfung zu unterziehen, wenn das Gesetz zur Ausübung seines Berufes eine solche vorschreibt, oder in den übrigen Fällen die zuständige Behörde eine solche anordnet.

Auch ist der Stipendiat verpflichtet, während der ersten sechs Jahre nach bestandener Staatsprüfung dem Kanton in seinem Fache seine Dienste zu widmen, wenn er vom Regierungsrath dazu aufgefordert wird.

§. 205. Kann oder will der Stipendiat die Staatsprüfung nicht

entzogen, oder weigert er sich, inner der angegebenen Zeit dem Kanton seine Dienste zu widmen, so hat er das genossene Stipendium zurückzubezahlen.

Ausnahmen von diesen Verpflichtungen kann in besondern Fällen der Regierungsrath bewilligen, sowie er auch einem Stipendiaten den Uetritt von dem anfänglich begonnenen Berufsstudium zu einem andern gestatten darf.

§. 206. Wenn die in §. 200. verfügbaren Summen nicht zu akademischen Stipendien verwendet werden können, so darf der Regierungsrath den Ueberschuß zu allgemeinen Stipendien für die Kantonschule, und den Ueberschuß der besondern oder katholischen Stipendien für katholische Böglinge der Kantonschule (§§. 195 und 196.) verwenden.

§. 207. Die Stipendien für Alumnen des Priesterseminars werden von dem Regierungsrathe aus den Zinsen desjenigen Fonds vergeben, welcher aus dem Vermögen der aufgehobenen Präbende des Stiftes Zurich hiefür ausgeschieden ist. Dieselben dürfen nur an solche Seminaristen vergeben werden, welche ihr Alumnat in dem ihnen von dem Regierungsrathe angewiesenen Seminar machen.

Mit dem Genusse dieser Stipendien sind die in den §§. 204 und 205. genannten Verpflichtungen verbunden.

§. 208. Stiftungen von Privatstipendien stehen unter der Aufsicht und dem Schutze des Staates. Diese Stipendien werden nach dem Willen des Stifters verwaltet und vergeben; im Uebrigen gelten für dieselben die Bestimmungen dieses Gesetzes.



V. Uebergangsbestimmungen.

§. 209. Mit dem Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes werden alle öffentlichen Lehrstellen des Kantons erledigt.

Infolge dessen sind alle öffentlichen Lehrer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer neuen Wahl zu unterwerfen.

§. 210. Die Gemeindegullehrer, welche sich unter dem bisherigen Gesetze die unbedingte Wahlfähigkeit für alle Klassen der Gemeindegulle erworben, erhalten das in §. 78. vorgeschriebene Wahlfähigkeitszeugniß, ohne eine neue Prüfung bestehen zu müssen.

Dieserigen Lehrer dagegen, welche nur ein bedingtes oder auf einzelne Klassen beschränktes Wahlfähigkeitszeugniß besitzen, können nur als provisorische Lehrer ernannt werden und haben sich binnen zwei Jahren die gesetzliche Wahlfähigkeit zu erwerben. (§§. 77 und 78.) Für die Zeit

ihrer provisorischen Aufstellung erhalten dieselben die durch das Gesetz vom 25. Brachmonat 1863 geregelte bisherige Besoldung.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Arbeitslehrerinnen, haben aber auf Lehrer an Fortbildungsschulen keinen Bezug.

Für die Lehrer aller übrigen Schulanstalten wird die Wahlfähigkeit nach dem gegenwärtigen Gesetze entschieden.

§. 211. Der Regierungsrath ist ermächtigt, solchen Lehrern, welche sich durch Leistungen, Fortbildung und würdiges Betragen ausgezeichnet haben, die Alterszulage auch mit Rücksicht auf den vor dem Erlaß des Gesetzes geleisteten Schuldienst zu verabsolgen.

§. 212. Der Regierungsrath kann bisher angestellten Lehrern, welche wegen Alter oder Gebrechen nicht wieder gewählt werden und kein entsprechendes Auskommen besitzen, die Wohlthat des §. 15. zu Theil werden lassen.

§. 213. Die bisherigen Schulbehörden setzen ihre Thätigkeit bis zum Eintritte der neuen Behörden fort.

§. 214. Das in §. 86. dieses Gesetzes vorgesehene Heirathsgeld wird bis zu neuer gesetzlicher Regulirung auf fünf und zwanzig Franken festgesetzt.

§. 215. Der Regierungsrath wird die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Reglemente erlassen.

Bis dahin bleiben die für einzelne Behörden, Anstalten und Einrichtungen bestehenden Vorschriften noch soweit in Kraft, als sie nicht durch die Bestimmungen des Gesetzes selbst abgeändert wurden.

§. 216. Durch gegenwärtiges Gesetz und die dahierigen Vollziehungsverordnungen sind alle früheren Gesetze, Verordnungen und Reglemente des Schulwesens, soweit sie mit denselben im Widerspruche stehen, aufgehoben.

§. 217. Der Regierungsrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Aarau, den 1. Brachmonat 1865.